

## Breven und Briefe Papst Pius' II.

Von DIETER BROSIUS

Wer sich – wie der Verfasser anlässlich der Bearbeitung des Repertorium Germanicum für den Pontifikat Pius' II. – um eine systematische Auswertung der Einträge in den im Vatikanischen Archiv verwahrten Auslaufregistern von Kammer und Kanzlei der römischen Kurie bemüht, der stellt bei einem vergleichenden Blick auf die Empfängerüberlieferung rasch fest, daß eine vollständige Erfassung sämtlicher von der Kurie ausgehenden Schreiben auch im Idealfall der Erhaltung aller Register nicht möglich wäre. Bis hin zum Pontifikat Pauls II. (1464–1471) blieb ein beträchtlicher Teil der Ausgänge, nämlich alle Schreiben von reinem Mitteilungscharakter (d. h. solche, die keine päpstlichen Justiz- oder Gratialakte enthielten), von der Registrierung prinzipiell ausgeschlossen: im 15. Jh. also die *Litterae clausae* und die als formal und technisch einfachere Form der Mitteilung am Ende des 14. Jh. aufgekommenen und seitdem ständig an Bedeutung gewinnenden Breven<sup>1</sup>. Der darin zum Ausdruck kommende Verzicht auf die Möglichkeit, die päpstliche Politik und Diplomatie, deren unmittelbaren Niederschlag die Mitteilungsschreiben ja zum guten Teil darstellen, zu dokumentieren und auch für spätere Zeiten einsichtig zu machen, ist aus moderner Sicht schwer verständlich und hat die Forschung denn auch zu der – vor allem von K. A. Fink vertretenen – Ansicht bewogen, zumindest für die Breven müßten einmal Register vorhanden gewesen und in späteren Katastrophen, etwa beim Sacco di Roma 1527, verlorengegangen sein. Nicht nur das Fehlen jedes Nachweises einer solchen Brevenregistratur vor Paul II., sondern auch eine eingehendere Beschäftigung mit Prinzipien und Praxis der Registratur in Kammer und Kanzlei haben dagegen in jüngerer Zeit zu der Erkenntnis geführt, daß wir uns mit der Nichtexistenz von Brevenregistern (und darüber hinaus von

---

<sup>1</sup> Es bedarf noch der Klärung, ob die *Litterae clausae* des 15. Jh. ohne Einschränkung mit den *Litterae secretae* des 14. Jh. gleichzusetzen sind. Der letztere Begriff verschwindet im 15. Jh. fast völlig aus dem Sprachgebrauch der Kurie; wo er einmal verwendet wird, da scheint er auf *Litterae clausae* und Breven gemeinsam bezogen zu sein (s. unten, bei Anm. 65). Auch die *Litterae secretae* wurden als Mitteilungsschreiben wohl nicht im eigentlichen Sinn registriert; die sogenannten Sekretregister scheinen Auswahlmengen zu sein (vgl. F. Bocke, Über Registrierung von Sekretbriefen, in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken Bd. 28 [1937/38] S. 147 ff., besonders S. 208). Dazu jetzt auch G. Gualdo, I brevi „sub plumbo“, in: *Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma*, Anno XI (Torino 1973) S. 82 ff.

Registern für Mitteilungsschreiben ganz allgemein) für die beiden ersten Drittel des 15. Jh. abzufinden haben<sup>2</sup>. Was an Breven aus der Zeit vor Paul II. im Vatikanischen Archiv, in der Vatikanischen Bibliothek oder anderswo überliefert ist, das beruht nicht auf Registrierung – wenn man sie als obligatorische Eintragung sämtlicher Ausgänge in eigens dafür angelegten Büchern versteht –, sondern auf Sammlungen und Abschriften von Einzelstücken, mögen diese aus literarischen Absichten oder zu Zwecken der Dokumentation angelegt worden sein<sup>3</sup>. Die von Fink zitierten Einträge in Rechnungsbüchern der Kammer, in denen von Brevenregistern die Rede zu sein scheint<sup>4</sup>, beweisen keineswegs die Existenz solcher Register, sondern nur, daß die Kammerbediensteten eben auch Bände, welche dem Eintrag bestimmter ausgewählter Breven dienten (ganz wie die ältesten erhaltenen Brevensammlungen im Armarium 39 des Vatikanischen Archivs), als „registrum“ bezeichneten, gewiß ohne sie damit den echten Registern der Suppliken oder der expediten Bullen gleichstellen zu wollen. Dem Mangel einer Registrierung päpstlicher Mitteilungsschreiben entspricht ja übrigens die Tatsache, daß an der Kurie auch auf systematische Sammlung und geordnete Verwahrung der an den Papst gerichteten Schreiben, des einlaufenden Teils der diplomatischen Korrespondenz also, nicht geachtet wurde. Das oft als Empfängerarchiv der Kurie bezeichnete Engelsburg-Archiv (das Archivum Arcis im Vatikanischen Archiv) enthält jedenfalls für das 15. Jh. nur ganz vereinzelt Eingangsschreiben, die von einer planvollen Ablage nichts erkennen lassen. Daß noch nach dem Einsetzen der Brevenregistratur die einlaufende Korrespondenz, ebenso wie zuvor die Minuten zu den Mitteilungsschreiben, von den mit dem politischen Schriftwechsel befaßten Sekretären sozusagen privat verwahrt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt keineswegs an die Kurie überstellt wurde, zeigt deutlich die Collezione Podocataro im Staatsarchiv Venedig. Sie

<sup>2</sup> E. Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (= Bibliothek des Deutschen Histor. Instituts in Rom Bd. 42) (Tübingen 1972) S. 220 ff.; G. Gualdo, Il „Liber brevium de curia anni septimi“ di Paolo II, in: Studi e testi 234 (Città del Vaticano 1964) S. 301 ff.; Ch.-M. de Witte, Notes sur les plus anciens registres de brevès, in: Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome 31 (1958) S. 153 ff.

<sup>3</sup> Die Charakterisierung als Muster- oder Formelbücher (so bei K. A. Fink, Untersuchungen über die päpstlichen Brevens des 15. Jh., in: Römische Quartalschrift 43 [1935] S. 55–86) erscheint dagegen unzutreffend. Es handelt sich ja überwiegend um individuelle Texte, die aus einer einmaligen Situation heraus entstanden und auf einen bestimmten Empfänger zugeschnitten sind; ein Formular, das wie etwa in Gratialbriefen von künftigen Sekretären bei anderer Gelegenheit hätte wiederverwendet werden können, fehlt hier ganz. Allenfalls die Brevens, welche gewisse stets wiederkehrende Angelegenheiten der Kirchenstaatsverwaltung betreffen, hätten als Muster dienen können; gerade sie fehlen in den Sammlungen jedoch fast ganz.

<sup>4</sup> K. A. Fink, Die ältesten Brevens und Brevensregister, in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken Bd. 25 (1933/34) S. 292 ff., besonders S. 302 f.

enthält aus dem Nachlaß des langjährigen Sekretärs Ludovico Podocataro, der sein Amt unter Alexander VI. antrat, nicht nur die Minuten zu päpstlichen Mitteilungsschreiben, auf die zuerst de Witte und Gualdo aufmerksam machten, sondern auch Hunderte von Originalschreiben europäischer Fürsten aus den letzten drei Jahrzehnten des 15. Jh. Erst mit dem Beginn des 16. Jh. setzten die im Staatssekretariat angelegten Sammlungen der Briefe an die Kurie (*Lettere di Principi, di Prelati* usw.) ein.

Eine umfassende Untersuchung der *Litterae clausae* und Breven aus dem Zeitraum vor dem Einsetzen der Registrierung, also auch aus dem Pontifikat Pius' II., setzt unter den gegebenen Umständen natürlich die Erfassung einer möglichst großen Zahl von Ausfertigungen voraus, muß also, wie es schon Fink getan hat, den mühevollen Weg einer Auswertung der vornehmlich in Frage kommenden Empfängerarchive gehen. Für den hier zu betrachtenden Abschnitt ist eine solche Sammelarbeit noch nicht unternommen worden; die Edition der Briefe des Eneas Silvius Piccolomini von R. Wolkan, für deren Fortsetzung bis in den Pontifikat hinein sie wohl unerlässlich gewesen wäre, ist ja leider mit dem Jahr 1454 steckengeblieben. Die folgenden Beobachtungen können daher lediglich das Ziel haben, das als Minuten, in Abschriften oder Sammlungen auf der Ausstellerseite (also vor allem im Archiv und in der Bibliothek des Vatikans) überlieferte einschlägige Material zu sichten und zu analysieren; nur vergleichs- und ergänzungsweise wurde die Empfängerüberlieferung in mehreren Archiven innerhalb und außerhalb des Kirchenstaats (Orvieto, Perugia, Bologna, Florenz, Mailand, Venedig, Innsbruck) sowie Drucke nach Originalen herangezogen, soweit diese das Formular vollständig wiedergeben. Das Schwergewicht liegt dabei auf den Breven; die *Litterae clausae* werden nur am Rande in die Betrachtung einbezogen, da für sie die Überlieferung auf der Ausstellerseite äußerst dürftig ist<sup>5</sup>.

### 1. Die Breven

Als Grundlage der Untersuchung dienen drei Brevensammlungen: die Bände Arm. 39.8 und Arm. 39.9 des Vatikanischen Archivs und der Codex Plut. 90 sup. 138 der Biblioteca Medicea Laurenziana in Florenz. Alle drei Handschriften sind inhaltlich bereits mehrfach und unter verschiedenen Gesichtspunkten zu Editionen und Untersuchungen herangezogen, wenn auch bei weitem noch nicht voll ausgewertet worden; die beiden vatikanischen Bände sind darüber hinaus von A. Kraus auch unter formalen Aspekten, nämlich hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Arbeitsweise der

---

<sup>5</sup> Mit eingehenderen Studien zu den *Litterae clausae* ist Herr Dr. Hermann Diener, Rom, beschäftigt, dem ich für manche Hinweise auf die Besonderheiten dieser Art von Mitteilungsschreiben danke.

Sekretäre Pius' II., untersucht worden<sup>6</sup>. Hier soll in abgewandelter Fragestellung nicht die Tätigkeit der Sekretäre als solche, sondern der schriftliche Niederschlag dieser Tätigkeit auf den Gebieten der Politik und der Verwaltung in den Mittelpunkt gestellt werden. Dabei geht es vor allem um Fragen der äußeren Form und des Geschäftsgangs; der Inhalt der Breven bleibt weitgehend unberücksichtigt.

a) Arm. 39.8

Der Band ist bei Kraus<sup>7</sup> und bei Pitz<sup>8</sup> beschrieben als eine Sammlung von Breveminuten, die der Sekretär Gerardus de Vulterris unter den Päpsten Calixt III. und Pius II. verfaßte und eigenhändig in den Band eintrug. Die Sammlung umfaßt den Zeitraum vom 15. 6. 57 bis zum 3. 11. 59. Sie enthält nicht sämtliche von Gerardus in der umspannten Zeit entworfenen Breven, wie sich daraus ergibt, daß sich in den Staatsarchiven Perugia und Bologna je ein und in Orvieto zwei von ihm unterzeichnete Ausfertigungen ermitteln ließen<sup>9</sup>. Der Band scheint in einem Zuge geschrieben worden zu sein. Daraus folgt, daß das Datum des letzten Eintrags (3. 11. 59) als terminus post quem für die Entstehung anzusehen ist. Der Verfasser selbst nennt den Band ein Register (fol. 1<sup>r</sup>: „Regestrum brevium apostolicorum mei G. de Vulterris secretarii de tempore domini Calisti pape tertii“). Auffällig an diesem Titel ist die Zeitbestimmung „de tempore“, die sich in der Überschrift zu den Breven Pius' II. wiederholt (fol. 29<sup>r</sup>: „Secuntur brevia de tempore domini Pii pape secundi“). Wäre der Band noch zu Lebzeiten Calixts angelegt worden, so hätte der Titel vermutlich, entsprechend anderen Registern, gelautet: „Regestrum brevium domini Calisti pape tertii“. Die ungewöhnliche Formulierung zeigt an, daß der Band nach dem Pontifikat Calixts III. geschrieben wurde; sie stimmt somit zu dem Schriftbefund und weist die Entstehung in den Pontifikat Pius' II. Das zwischen den Einträgen aus beiden Pontifikaten auf fol. 28<sup>v</sup> eingeschaltete Itinerar Pius' II., das bis zu dessen Einzug in Mantua am 27. 5. 59 reicht (wo sich der Papst auch im November 1459 noch befand), sollte vielleicht als Orientierungshilfe bei der chronologischen Anordnung der Einträge oder bei der Ergänzung der Ausstellungsorte dienen, die möglicherweise auf den Vorlagen fehlten<sup>10</sup>. Diese Vorlagen waren zweifellos Minuten, die der Sekretär bei sich verwahrt hatte. Originale

<sup>6</sup> A. Kraus, Die Sekretäre Pius' II., in: Römische Quartalschrift Bd. 53 (1958) S. 25–80.

<sup>7</sup> A. Kraus, a. a. O., S. 64 ff.

<sup>8</sup> E. Pitz, a. a. O., S. 225 f.

<sup>9</sup> StA Perugia, Bolle e brevi Nr. 241 vom 7. 12. 58; StA Bologna, Breve Pius' II. (in Q lib. 3) Nr. 14 vom 2. 11. 59; StA Orvieto, Breven vom 25. 8. 58 und 13. 4. 59.

<sup>10</sup> Die zeitliche Abfolge ist fast ohne Ausnahme gewahrt. Ein undatiertes Breve unter denen des zweiten Teils nennt zwar Calixt als Aussteller, doch ist das wohl ein Versehen, da darin von der kürzlichen Vakanz des Apostolischen Stuhls – doch wohl der nach Calixts Tod – die Rede ist.

scheiden angesichts der späteren Anlage des Bandes ohnehin aus, und ein Brevenregister, wenn es vorhanden gewesen wäre, hätte die Sammlung, deren durchweg kurze Texte keinerlei literarischen Anspruch erheben können, geradezu überflüssig gemacht<sup>11</sup>. Ihr Zweck kann nur darin gelegen haben, den Inhalt der von Gerardus de Vulterris verfaßten Breven auf eine dauerhaftere Weise festzuhalten, als die Aufbewahrung der wohl wie üblich auf einzelnen Zetteln unterschiedlicher Größe niedergeschriebenen Minuten das vermochte. Die Absicht war also eine dokumentarische: Es sollte ein Ersatz für das nicht vorhandene Register geschaffen werden. Dabei muß offenbleiben, ob der Sekretär sämtliche von ihm im November 1459 noch verwahrten Minuten eintrug (manche mögen ihm abhanden gekommen sein) oder ob er eine Auswahl traf und ihm weniger wichtig erscheinende Stücke beiseite ließ oder etwa auch einen zweiten, nicht erhaltenen Band dafür anlegte. Auch wird nicht ersichtlich, ob er die Abschrift aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung Pius' II. vornahm.

b) Arm. 39.9

Eine ausführliche Beschreibung dieses Bandes findet sich bei Kraus<sup>12</sup>. Seine Beobachtungen sollen hier für unseren Zweck kurz zusammengefaßt und durch weitere Hinweise ergänzt werden. Der 270 Blatt starke Papierband ist eine von einer Hand gefertigte Abschrift; der Schreiber hat sich am Schluß der Einträge (fol. 262<sup>v</sup>) durch den Vermerk „Scriptum per G. Picquoti“ selbst genannt<sup>13</sup>. Er läßt sich unter den Skriptoren der Kammer und unter den sonstigen ihr zugeordneten Bediensteten nicht identifizieren und muß wohl dem Kreis der von den Sekretären zur Erledigung von Schreibearbeiten privat angestellten Hilfskräfte zugerechnet werden.

Der Text ist überzogen von einer großen Zahl von Korrekturen, die eine zweite Hand ausführte. Der Korrektor hat sich bisher nicht ermitteln lassen<sup>14</sup>. Es handelt sich dabei in keinem Fall um stilistische Verbesserungen, sondern durchweg um Richtigstellung von Fehlesungen, Nachträge ausgelassener Wörter, Satzteile oder Sätze und Streichungen von Textstellen, deren Umfang von einzelnen Wörtern bis zu ganzen Absätzen reicht. Die Menge solcher Korrekturen deutet einerseits darauf hin, daß Picquoti mit der Handschrift seiner Vorlage nicht sehr vertraut war (und wohl auch die lateinische Sprache nicht sonderlich gut beherrschte); sie zeigt

<sup>11</sup> Dieses Argument führt schon *de Witte*, a. a. O., S. 158, an.

<sup>12</sup> *A. Kraus*, a. a. O., S. 67 ff.

<sup>13</sup> *Kraus* liest „Scriptum per Spicquoti“. Die beiden Initialen sind ineinander verschlungen.

<sup>14</sup> Schriftvergleiche zeigen, daß von dem vor allem in Frage kommenden Personenkreis der Papst selbst, sein Neffe Francesco Todeschini-Piccolomini und die beiden Sekretäre Ammanati und Lollius ausscheiden.

andererseits, daß diese Vorlage aus flüchtig geschriebenen, ihrerseits schon mit Korrekturen, Streichungen und Zusätzen versehenen Texten bestanden haben muß, mit denen auch der Korrektor von Arm. 39.9 seine Mühe hatte, der zum Beispiel auf fol. 9<sup>v</sup> einmal einen von Picquoti fortgelassenen Halbsatz hinzufügte, dann aber doch wieder strich, und umgekehrt auf fol. 8<sup>v</sup> eine halbe Zeile zunächst strich, dann am Rand aber doch wieder hinzufügte. Offenbar kopierte Picquoti die Vorlagen ohne eigenmächtige Änderungen so, wie er sie vorgelegt bekam; fehlende Adressen und Daten irritierten ihn nicht, und er ließ auch – mit einer Ausnahme – keinen Platz für Ergänzungen frei. Daß er bei einer Reihe von Einträgen die zunächst fortgelassenen Kopfzeilen mit Aussteller, Empfänger und teilweise auch kurzen Inhaltsangaben später mit anderer Tinte nachtrug, ist nicht als nachträgliche Ergänzung unvollständiger Vorlagen zu werten, sondern muß mit einer Eigentümlichkeit des Abschreibers erklärt werden. Solche Nachträge finden sich nämlich nur dann und immer dann, wenn ein Eintrag am Fuß einer Seite endete, der folgende also am Kopf der nächsten Seite begonnen werden mußte. Dabei wollte Picquoti es offenbar vermeiden, den Schriftspiegel durch Beginn mit den verkürzten Kopfzeilen zu verunschönen; er ließ diese daher einfach fort und mußte sie später, sicherlich auf Anordnung, jeweils am oberen Rand über dem Schriftblock nachtragen.

Bei den Vorlagen der Einträge handelt es sich auch hier ohne Frage um Minuten, und zwar offensichtlich nicht in Reinschrift oder Abschrift, sondern in der Form erster Entwürfe<sup>15</sup>. Darauf deutet außer der zu erschließenden Flüchtigkeit der Schrift und den Korrekturen, die dem Abschreiber und dem Korrektor die Arbeit erschwerten (beides ganz entsprechend den originalen Breveminuten, die wir aus früherer und späterer Zeit kennen), auch hin, daß das Eingangs- und Schlußformular in den meisten Fällen nur angedeutet ist oder ganz fehlt und daß die Ausstellungsdaten häufig weggelassen sind und dort, wo sie sich finden, nicht immer mit den Daten der entsprechenden Ausfertigungen übereinstimmen. Zudem sind einige der Einträge in beigefügten Vermerken ausdrücklich als Minuten bezeichnet<sup>16</sup>. Diese Minuten hatte der Verfasser offenbar bündelweise nach thematischer Zusammengehörigkeit abgelegt; nur so ist es zu erklären, daß der Band Arm. 39.9 mehrere in sich chronologisch wenigstens grob geordnete Reihen von Einträgen aufweist, die unter einen sachlichen Oberbegriff gestellt werden können (z. B. Kaiser und Reich,

<sup>15</sup> Zwei Breven – an Markgraf Albrecht von Brandenburg (fol. 232<sup>r</sup> ss. und 253<sup>r</sup> ss.) und an den Kardinallegaten Bessarion (fol. 196<sup>v</sup>–199<sup>r</sup> und 260<sup>r</sup>–262<sup>v</sup>) – sind mit geringfügigen Textabweichungen doppelt eingetragen; hier lagen vielleicht Konzepte in zwei Stufen, etwa als Entwurf und Reinschrift, zugrunde.

<sup>16</sup> Fol. 10<sup>v</sup>: „Super sequenti minuta facta fuerunt 21 in Spoletio principibus Alamanie...“; 60<sup>v</sup>: „Ex supradicta minuta directa fuerunt octo brevia“; 120<sup>v</sup>: „Minuta communis principibus Alamanie“; 123<sup>v</sup>: „Centum octo brevia sub prima hac minuta missa sunt...“

Kirchenstaatsverwaltung usw.)<sup>17</sup>. Die Tatsache, daß bei der Datierung besonders im ersten Teil häufig durch ein „ut supra“ auf das vorausgehende Stück verwiesen wird, könnte zu der Annahme verleiten, daß die Minuten in ein Konzeptbuch eingetragen wurden; doch spricht dagegen das Unpraktische einer solchen Handhabung, denn das hätte Abschriften als Vorlagen für die Ausfertigungen erforderlich gemacht<sup>18</sup>. Wahrscheinlicher ist es, daß der Verfasser Konzepte, die am selben Tag entstanden, zusammen auf einem Blatt oder Doppelblatt niederschrieb und sich dabei die Wiederholung des Datums durch das „ut supra“ ersparte. Den gleichen Sachverhalt zeigen ein beidseitig beschriebenes Blatt mit drei Konzepten zu Breven Martins V.<sup>19</sup> und viele der Minuten aus dem Pontifikat Pauls II. im oben erwähnten Fonds der Collezione Podocataro im Staatsarchiv Venedig. Damit ist es auch zu erklären, daß der Vermerk auf fol. 123<sup>v</sup> (siehe Anm. 16) von dem Eintrag auf fol. 120<sup>v</sup> ss., auf den er sich bezieht, durch drei andere Minuten getrennt ist; er stand in der Vorlage offenbar am Schluß eines Blattes oder Doppelblattes mit vier Konzepten. Auch ein Vermerk wie „Subsequens breve missum fuit electoribus imperii infrascriptis“ (fol. 4<sup>v</sup>) ist nur sinnvoll, wenn es sich nicht um einen isoliert auf einem Blatt stehenden Text handelte. Der Eintrag auf fol. 4<sup>r</sup> s., eine Littera clausa an den König von Frankreich, gehört eng zusammen mit einem Breve an den Kardinal Richard von Coutances, dem das Schreiben zur Weiterleitung zugesandt wurde. Beide Stücke dürften gemeinsam konzipiert worden sein, sind hier aber durch drei fremde Einträge voneinander getrennt. Man kann sich das so erklären, daß beim Ablegen der Minuten ein nicht zugehöriges Blatt in ein Doppelblatt mit den beiden genannten Konzepten eingelegt wurde und daß Picquoti sich nicht die Mühe machte oder es nicht wagte, das Blatt herauszunehmen, sondern die Texte in der Reihenfolge abschrieb, wie er sie vorfand. Ein Breve an den Erzbischof von Salzburg (fol. 40<sup>r</sup>) nimmt Bezug auf das folgende an die deutschen Fürsten und Städte (fol. 40<sup>v</sup> s.), das offensichtlich zuerst entworfen wurde. Hier könnte ein doppelseitig beschriebenes Blatt mit der Vorderseite nach unten abgelegt und dadurch die Reihenfolge der beiden Minuten vertauscht worden sein. Bei dem Eintrag auf fol. 224<sup>v</sup> s., einer Fakultas für Johann Wernheri von Flachsland, scheint der Schlußteil vom Korrektor gestrichen zu sein; aus dem Inhalt ergibt sich jedoch, daß es sich dabei um den letzten Absatz eines sonst nicht überlieferten Breves an den Kaiser handelt, den Picquoti an die Fakultas angehängt hatte – ob aus Flüchtigkeit oder wegen eines Defektes seiner Vorlage, ist nicht zu entscheiden. Solche Störungen der ursprünglichen Abfolge und Unvollkom-

<sup>17</sup> Vgl. Kraus, a. a. O., S. 68 f.

<sup>18</sup> In Einzelfällen mögen in der Tat Reinschriften der Minuten angefertigt worden sein; eine solche enthält der Ammanati-Sammelband Arm. 39.10 (vgl. Kraus, a. a. O., S. 71).

<sup>19</sup> Eingefügt als fol. 176 in Arm. 39.6.

menheiten, sei es der Abschriften, sei es schon ihrer Vorlagen, zwingen dazu, die „ut supra“-Datierungen mit Kritik zu betrachten und sie nur unter Vorbehalt dem nächsten voraufgehenden vollen Datum zuzuordnen.

Man könnte auch erwägen, ob nicht die Minuten der ersten chronologisch geordneten Reihe (fol. 4–125), die fast die Hälfte des Bandes ausmacht, bereits geheftet oder gebunden waren, so daß der Abschreiber die eben beschriebenen Störungen gar nicht wahrnehmen konnte. In diesem Teil ist nämlich eine gewisse Bearbeitung zu erkennen; die Daten fehlen hier selten, und über den Texten sind den Namen der Empfänger meist kurze, stichwortartige Inhaltsangaben hinzugefügt, was in der zweiten Hälfte des Bandes nur ausnahmsweise der Fall ist. Das würde bedeuten, daß der Verfasser der Konzepte sich bereits vor der Herstellung der mit Arm. 39.9 vorliegenden Abschrift entschlossen hatte, wenigstens einen Teil der Minuten so zu sichern, daß nicht unkontrolliert einzelne Blätter abhanden kommen konnten.

Kraus vermutete bereits, daß als Verfasser der Minuten wohl nur die beiden engsten Mitarbeiter Pius' II., die Sekretäre Ammanati und Lollius, in Frage kämen<sup>20</sup>. Der Vergleich der Einträge mit einer Anzahl von erhaltenen Ausfertigungen und Drucken nach solchen ermöglicht es nun, mit großer Wahrscheinlichkeit Ammanati als den alleinigen Urheber der Einträge zu bestimmen. Zu 12 Breveminuten aus Arm. 39.9 ließen sich 14 Ausfertigungen ermitteln; sie tragen sämtlich die Unterschrift Jacopo Ammanatis aus Lucca: zunächst in der Form „Ja. Lucen.“, dann nach der Aufnahme in die Familia des Papstes am 4. 2. 60<sup>21</sup> als „Ja. de Piccolominibus“ und schließlich nach der Erhebung zum Bischof von Pavia am 18. 7. 60 als „Ja. Papien“. Es handelt sich um folgende Stücke:

Minute in Arm. 39.9	Datum	Ausfertigung	Datum	Adressat
10 <sup>v</sup> s.	25. 1. 59	Chmel, Urkunden, Briefe u. Actenstücke (FRA II 2) S. 180 f.	25. 1. 59	dt. Fürsten, hier Hzg. Sigismund von Tirol
40 <sup>r</sup> s.	2. 6. 59	Pastor, Gesch. d. Päpste II, Anhang Nr. 13	2. 6. 59	dt. Städte, hier Frankfurt
40 <sup>v</sup> ss.	1. 6. 59	Bachmann, Briefe u. Ac- ten (FRA II 44) S. 279	1. 6. 59	Fürsten u. Städte, hier Kf. v. Sachsen
		Tiroler Landesarchiv Innsbruck, I 8350	2. 6. 59	Hzg. Sigismund von Tirol
60 <sup>r</sup> ss.	24. 7. 59	Bachmann, Briefe und Acten S. 282 f.	25. 7. 59	Kf. Friedrich von Sachsen

<sup>20</sup> Kraus, a. a. O., S. 70.

<sup>21</sup> Reg. Vat. 502 fol. 151<sup>r</sup> s.



Minute in Arm. 39.9	Datum	Ausfertigung	Datum	Adressat
94 <sup>r</sup> ss.	20. und 21. 12. 59	StA Koblenz 1 A/8402 (frdl. Mitteilung von Dr. Thomas Frenz)	21. 12. 59	Fürsten und Städte, hier Eb. von Trier
120 <sup>v</sup> ss.	8. 7. 60	Markgraf (Anm. 41) S. 44	11. 7. 60	Stadt Breslau
		Riedel, Cod. Dipl. Bran- denburg. B V S. 51	9. 7. 60	Bischof von Verden
135 <sup>v</sup> s.	26. 7. 60	StA Florenz, Arch. Urbi- no I B VIII 31 <sup>v</sup> s. = Pa- stor, Ungedr. Akten S. 123	27. 7. 60	Hzg. Federigo von Montefeltro-Urbino
150 <sup>r</sup>	s. d.	A. Ratti, Arch. Storico Lombardo XIX S. 263 ff. Nr. 10	27. 10. 60	Erzbischof von Ravenna
174 <sup>v</sup> s.	s. d.	Palacky (Anm. 30) S. 217	28. 3. 60	Kg. Georg von Böhmen
184 <sup>r</sup> s.	27. 4. 60	Tiroler Landesarchiv Innsbruck, I 8984	27. 4. 60	Hzg. Sigismund von Tirol
201 <sup>v</sup>	s. d.	Würdtwein, Nova Subsidia Diplom. Bd. 19 S. 65 f.	18. 4. 61	Mgf. Albrecht von Brandenburg
213 <sup>r</sup> ss.	s. d.	StA Bologna, Q lib. 3 (Pius II.) Nr. 24	6. 5. 61	Stadt Bologna

Außerdem ist das Breve auf fol. 235<sup>r</sup> ss. (ohne Datum und Empfänger) als Nr. 28 unter die im Druck veröffentlichten Briefe Ammanatis aufgenommen<sup>22</sup>. Die Liste ließe sich bei intensiveren Nachforschungen gewiß verlängern. Einige weitere Drucke nach Originalen, die Einträgen in Arm. 39.9 entsprechen, bei denen jedoch der Sekretärsname fortgelassen ist, sind hier nicht berücksichtigt. Es konnte jedoch keine Ausfertigung zu einer Minute unseres Bandes ermittelt werden, bei der ein anderer Sekretärsname als der Ammanatis angegeben wäre. Dazu kommt, daß der Band vier an den Sekretär Lollius gerichtete Breven enthält (fol. 102<sup>v</sup> s., 128<sup>r</sup>, 155<sup>r</sup>, 155<sup>v</sup>), der im Januar 1459 für einige Wochen als Nuntius nach Venedig gesandt worden war<sup>23</sup>, jedoch keine an Ammanati, der sich gleichfalls gelegentlich im päpstlichen Auftrag von der Kurie entfernte. Auch ist Ammanatis Name einmal am Rande einer Minute angegeben (fol. 49<sup>v</sup>), was wohl auf seine Verfasserschaft hindeutet. Andere Namen von Sekretären finden sich in Arm. 39.9 nicht. Aus alledem dürfte der Schluß erlaubt sein, daß der Band in seinen wesentlichen Bestandteilen eine Abschrift von Brevenminuten

<sup>22</sup> Epistolae et Commentarii, Mailand 1506, Blatt 13<sup>v</sup> s.

<sup>23</sup> Reg. Vat. 502 fol. 149<sup>r</sup>, 7. 1. 59.

darstellt, welche Ammanati konzipiert und gesammelt hatte. Dabei muß offenbleiben, ob nicht vielleicht für einen Teil der Brevon Entwürfe von zweiter Hand (anderen Sekretären, Familiaren Ammanatis?) geliefert wurden, die Ammanati dann überarbeitete und korrigierte. Damit fänden die zahlreichen Korrekturen, die sich anhand der Abschriften schon für die Vorlagen erschließen lassen, eine Erklärung. Auch die Sekretäre Poggio Bracciolini (unter Martin V.) und Leonardus Dathus (unter Paul II.) ließen sich auf solche Weise zuarbeiten, wie die oben angeführten originalen Minuten in Arm. 39.6 und in der Collezione Podocataro zeigen. Die Verantwortung für den Text trug aber auf jeden Fall der die Ausfertigung unterzeichnende Sekretär, und deshalb können die Brevon ohne Bedenken ihm zugeschrieben werden.

Mit seiner Erhebung zum Kardinal am 18. 12. 61 schied Ammanati aus dem Kreis der Sekretäre aus<sup>24</sup>. Die Einträge in Arm. 39.9 umspannen die Zeit vom 1. 10. 58 bis zum 22. 11. 61, also fast seine gesamte Amtszeit als Secretarius domesticus Pius' II. Sie bilden bei weitem nicht die Gesamtheit seiner im Namen des Papstes verfaßten Brevon. Bei einer keineswegs intensiven Nachsuche sind mir im Original, in Abschrift oder im Druck über 80 weitere von Ammanati unterschriebene Stücke bekanntgeworden, zu denen Arm. 39.9 keine Minuten enthält<sup>25</sup>. Bei allen unter seinem Namen expedierten Brevon handelt es sich übrigens um „brevia de curia“, solche also, die auf Initiative oder doch im Interesse der Kurie ergingen. Mit der Konzipierung der in den späteren Brevonregistern so genannten „brevia communia“, die in fremdem Interesse mittels Supplik impetriert wurden, war Ammanati offenbar nicht befaßt. Die Supplikenregister bezeugen, daß auch solche Brevon unter Pius II. expediert wurden. Meist handelt es sich dabei um Kommissionen, mit denen eine genehmigte Supplik einem Exekutor zur Ausführung zugewiesen wurde, um die Kosten für die Ausstellung einer Bulle zu sparen. Die kurzen, formelhaften Texte bedurften weder inhaltlicher noch stilistischer Gestaltung; Ammanati und wohl auch Lollius werden sie anderen Sekretären zur Erledigung überlassen haben.

Die überwiegende Mehrzahl der Einträge in Arm. 39.9 besteht aus Minuten zu Brevon, deren aus den Ausfertigungen bekanntes charakteristisches Formular trotz häufiger Verkürzungen und Auslassungen noch deutlich erkennbar ist. Der Band ist daher in der Literatur auch geradezu als „Liber brevium“ bezeichnet worden. Er enthält jedoch auch eine ganze Reihe von

<sup>24</sup> Nicht bereits bei der Ernennung zum Bischof von Pavia, wie *W. v. Hofmann*, *Forschungen zur Gesch. d. kurialen Behörden II*, S. 113 angibt; damals resignierte er nur sein Skriptorenamt (Reg. Vat. 515 fol. 266<sup>r</sup> s.).

<sup>25</sup> Darunter 18 im StA Perugia, je 17 in den StA Bologna und Orvieto, 13 an den Erzbischof von Ravenna (bei *A. Ratti*, *Quarantadue lettere originali di Pio II*, in: *Archivio storico Lombardo XIX* [1903] S. 203–293).

Einträgen anderen Charakters, die zum Teil im Zusammenhang mit Breven entstanden, zum Teil aber auch ohne erkennbaren Bezug in die Brevenminuten eingereiht sind. Es handelt sich fast ohne Ausnahme ebenfalls um Konzepte, die teils bewußt, teils versehentlich mit den Minuten abgelegt worden oder aber in der Eile auf Papier entworfen sein mögen, das schon der Konzipierung von Breven gedient hatte. Zunächst sind einige *Litterae clausae* zu erwähnen, päpstliche Schreiben also ebenfalls von Mitteilungscharakter, die ebensowenig wie die Breven registriert wurden, sich von diesen aber durch eine aufwendigere und repräsentativere Form unterscheiden (volle Intitulatio und Inscriptio, Datierung wie bei registrierten Bullen, Besiegelung mit dem Bleisiegel)<sup>26</sup>. Ihre äußeren, natürlich nur an den Ausfertigungen zu erkennenden Merkmale sind – neben dem Fehlen des Registraturvermerks – der Verschuß mittels Faltung und außen herumgelegter und durchgezogener Siegelschnur (was beim Öffnen eine Beschädigung des Pergaments bedingte) und die Anbringung der Adresse auf der Rückseite in dem bei der Faltung nach außen gekehrten Feld. Entweder in diesem oder am unteren Rande der Rückseite ist der Name des konzipierenden Sekretärs angegeben, während auf der Vorderseite unter dem Text nur der Name des Schreibers steht<sup>27</sup>.

Die Minuten in Arm. 39.9 weisen das Formular meist nicht vollständig, sondern wie bei den Breven nur in Abkürzung auf. Die ausgeführte Intitulatio (*Pius episcopus servus servorum dei*) findet sich lediglich bei einer Littera an den Kaiser (fol. 74<sup>v</sup> ss.), und zwar zusätzlich zu der – von Picquotti vielleicht nur gewohnheitsmäßig hingeschriebenen – Brevenintitulatio (*Pius papa II*). Das Datum nach römischem Kalender tragen nur zwei Litterae an den Kardinallegaten Carvajal (fol. 27<sup>r</sup> ss. und 28<sup>r</sup> s.), sonst fehlt es ganz oder ist in modernem Stil angegeben. Kriterium für die Zuweisung zu den *Litterae clausae* ist daher meist nur die Nennung des Empfängers in der Inscriptio (anstelle des „Dilecte fili“ der Breven). Bei den Empfängern handelt es sich stets um rangmäßig hochstehende Personen: den Kaiser (fol. 57<sup>v</sup> s., 74<sup>v</sup> ss.), die Könige Karl von Frankreich (4<sup>r</sup> s., 105<sup>r</sup> s.), Heinrich von Kastilien (20<sup>v</sup> s.), Johann von Aragon (183<sup>v</sup>/184<sup>r</sup>), Georg von Böhmen (97<sup>r</sup> s.) und Mathias von Ungarn (99<sup>v</sup> s.), den Kardinallegaten Carvajal

<sup>26</sup> In der Literatur findet sich für diese Art von Mitteilungsschreiben auch die Bezeichnung „bullierte Briefe“. Er ist deshalb nicht glücklich, weil er den besonderen Charakter der *Litterae clausae* (Mitteilung, Verschuß, Nichtregistrierung) nicht heraushebt. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. 1, S. 84, verwendet ihn z. B. für alle mit der Grußformel „Salutem et apostolicam benedictionem“ eingeleiteten Papsturkunden, also auch offene und registrierte Bullen. Man sollte sich deshalb besser an den zeitgenössischen Sprachgebrauch halten.

<sup>27</sup> Das gilt für die „de curia“ versandten *Litterae clausae*, die den überwiegenden Teil dieser Gruppe ausmachen. Es gibt aber auch solche, die von Dritten impetriert wurden, z. B. Empfehlungsschreiben für neuernannte Bischöfe an weltliche Fürsten. Bei diesen fehlt der Sekretärsname, vielleicht weil sie nach einem Formular gefertigt wurden; dafür tragen sie links unter dem Text einen Taxvermerk.

(6<sup>v</sup> s., 27<sup>r</sup> ss., 28<sup>r</sup> s.) und die päpstlichen Nuntien in Böhmen Hieronymus Erzbischof von Kreta und Franz von Toledo (97<sup>v</sup> s.). Fast alle sind in unserem Band auch als Empfänger von Brevon verzeichnet; in welchen Fällen ein Mitteilungsschreiben die repräsentativere Form der *Littera clausa* erhielt, könnte nur durch eine gründliche Analyse des Inhalts ermittelt werden, für die das wenige hier zugrunde gelegte Material nicht ausreicht. Immerhin kommt aber wenigstens zweien der Stücke ein besonderer Rang zu: Mit fol. 57<sup>v</sup> s. wurde dem Kaiser das geweihte Schwert, mit fol. 183<sup>v</sup>/184<sup>r</sup> dem König von Aragon die Goldene Rose übersandt. Daß die Übergänge zwischen den beiden Arten der Mitteilungsschreiben offenbar fließend waren, ergibt sich aus mehreren Hinweisen in Arm. 39.9. In drei Fällen setzte Ammanati, den wir wohl ohne weiteres als Verfasser auch dieser Stücke in Anspruch nehmen dürfen, zur Verdeutlichung des vom Normalfall des Breve abweichenden Charakters den Vermerk „*clausa*“ hinzu (fol. 99<sup>r</sup> s., 105<sup>r</sup> s., 184<sup>r</sup>). Der zweite dieser Einträge, an den König von Frankreich gerichtet, wurde zunächst mit der Brevenanrede „*Carissime in Christo fili*“ konzipiert und erst nachträglich durch den Vermerk „*Clausula et duplicata*“ zur *Littera clausa* umfunktioniert<sup>28</sup>. Die *Littera* an den König von Aragon findet sich auf fol. 183<sup>v</sup> und 184<sup>r</sup> zweimal mit gleichem Text (abgesehen von Schreibfehlern und einer Auslassung). Beiden Einträgen fehlt das Eingangs- und Schlußformular; sie waren also neutral konzipiert. Der zweite, dem ein Datum nach modernem Stil beigefügt ist, wird allein durch den *Clausula*-Vermerk als *Littera* identifiziert. Auch bei ihm ist ein „*Duplicata*“ an den Rand geschrieben; vielleicht kann man daraus schließen, daß die Konzepte zu *Litterae clausae* regelmäßig noch einmal abgeschrieben wurden, da deren Ausfertigungen ja nicht wie die Brevon in unmittelbarer Nähe der Sekretäre von deren Privatschreibern, sondern von den Skriptoren der Kammer zu schreiben und zu expedieren waren. Hier kann auch auf ein später noch zu berücksichtigendes Schreiben an König Ludwig von Frankreich hingewiesen werden, von dem in der Handschrift Chigi I VII 251 der Vatikanischen Bibliothek zwei Fassungen vorhanden sind: auf fol. 237<sup>r</sup> s. mit Brevenanrede und Korrekturen, auf fol. 116<sup>r</sup> ss. als Reinkonzept und mit der vollen Inskription der *Littera clausa*. Offenbar stand also, als der erste Entwurf erstellt wurde, der Expeditionsmodus noch nicht fest. Es könnte daher nicht überraschen, wenn sich zu weiteren Brevenminuten, auch aus Arm. 39.9, in den Empfängerarchiven Ausfertigungen in der Form der *Littera clausa* ermitteln lassen würden. Auch der umgekehrte Fall ist möglich; die *Littera* an Carvajal (fol. 6<sup>v</sup> s.) wird in der Überschriftzeile als Breve bezeichnet und könnte als solches expediert worden sein.

Das Nebeneinander der beiden Arten von Mitteilungsschreiben findet sich übrigens auch in anderen, meist pauschal als Brevensammlungen

<sup>28</sup> Die Schreibung „*calusa*“ ist gewiß Picquoti anzulasten.

bezeichneten Bänden des Armariums 39 im Vatikanischen Archiv<sup>29</sup>. Auch das älteste erhaltene Brevenregister aus dem Pontifikat Pauls II. (Arm. 39.12) enthält noch eine beträchtliche Anzahl von Litterae clausae, denn um solche handelt es sich bei den von G. Gualdo entsprechend dem Sprachgebrauch des Bandes selbst als „brevi sub plumbo“ oder „litterae apostolicae in forma brevis sub plumbo“ herausgestellten 40 Einträgen<sup>30</sup>. Hier deutet sich an, daß die Litterae clausae im späteren 15. Jh. unter der Gruppe der Breven subsumiert und zunehmend seltener wurden; das bedarf aber noch einer genaueren Untersuchung.

Das als erstes Stück unseres Bandes auf fol. 4<sup>r</sup> s. eingetragene Schreiben an den König von Frankreich, ein Begleitschreiben zu der als registrierte Bulle versandten Einladung zum Kongreß in Mantua oder Udine<sup>31</sup>, ging in gleicher Form an alle eingeladenen Fürsten<sup>32</sup>. Eine Ausfertigung an Herzog Sigismund von Tirol befindet sich im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck (Urk. I 9607); sie trägt auf der Rückseite am unteren Rand den Namenszug „Ja. Lucen.“ und bestätigt damit die Verfasserschaft Ammanatis. Die Littera an den böhmischen König (fol. 97<sup>r</sup> s.) hat F. Palacky nach einer Kopie der Ausfertigung abgedruckt<sup>33</sup>; da dabei die Rückseite des Originals nicht berücksichtigt ist, fehlt hier der Name des Sekretärs. Anstelle des modernen Datums der Minute verwendet die Ausfertigung den römischen Kalender, und die im Konzept nur angedeutete Intitulation ist voll ausgeführt. Eine gleiche Vervollständigung des Formulars kann man wohl bei allen Ausfertigungen nach den Minuten in Arm. 39.9 unterstellen.

Über die Beispiele unseres Bandes hinaus ist aus dem Pontifikat Pius' II. auf der Ausstellerseite kaum Material zu den Litterae clausae erhalten.

<sup>29</sup> M. Sciambra, Il „Liber Brevium“ di Calisto III (Palermo 1968) S. 8, hat deshalb recht, wenn er die Sammlung Arm. 39.7 aus dem Pontifikat Calixts III. lieber als „Liber litterarum“ bezeichnen möchte – allerdings nicht, weil die Einträge möglicherweise auch Gratial- und Justizbriefe darstellen (so seine Begründung), sondern insofern, als man darunter einen Oberbegriff für alle Mitteilungsschreiben verstehen könnte.

<sup>30</sup> G. Gualdo, wie Anm. 2. Die von Gualdo als spezielle Gruppe von Breven angesehenen „lettere sub plumbo chiuse“ (S. 326) sind wohl ebenfalls Litterae clausae. Die bei ihnen auf den Minuten hinzugefügten Vermerke „sub plumbo“ und „clausum“ scheinen, ganz wie die Beispiele in Arm. 39.9, nur darauf hinzuweisen, daß die Expedition eben nicht als Breve erfolgen sollte, und die Datierung nach modernem Kalender dürfte auf dem Konzeptcharakter beruhen und in den Ausfertigungen durch das römische Datum ersetzt worden sein. – Die Gleichsetzung von Breven „sub plumbo“ und Litterae clausae vollzieht Gualdo jetzt übrigens selbst in seinem am Schluß von Anm. 1 zitierten Aufsatz, der mir erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit bekannt wurde.

<sup>31</sup> „Vocavit nos pius“ vom 13. 10. 58 (Reg. Vat. 468 fol. 136<sup>r</sup>–139<sup>v</sup>).

<sup>32</sup> In Arm. 39.9 sind solche mehrfachen Ausfertigungen nach einer Minute teils gar nicht, teils nur mit Angabe der Zahl und nur selten unter namentlicher Nennung aller Empfänger vermerkt.

<sup>33</sup> F. Palacky, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad (= Fontes Rerum Austriacarum II 20) (Wien 1860) S. 196 f.

Kraus meinte, ein Stück in Reg. Vat. 498 fol. 115<sup>r</sup> s. ermittelt zu haben, da dem Eintrag ein „clausum“ beigefügt ist<sup>34</sup>. Doch handelt es sich hier eindeutig um eine Bulle, die der Registrierung bedurfte, da sie einen päpstlichen Justizakt (die Revokation einer Provision) zum Inhalt hat; die verschlossene Versendung, auf die der Vermerk hindeutet, mag dabei auf einer besonderen Notwendigkeit zur Geheimhaltung beruhen. Mir selbst ist in den Kammerregistern nur ein Eintrag begegnet, der inhaltlich ohne Zweifel als Mitteilungsschreiben (und als solches wegen des Formulars als *Littera clausa*) zu werten ist: das von G. Lollius verfaßte Schreiben „*Nisi tua signata manu*“ vom 24. 4. 61 an den König von Frankreich<sup>35</sup>. Ein Randvermerk bezeichnet es als „*Responsiva unius littere regis Francie*“. Ob es an dieser Stelle irrtümlich oder auf besondere Anordnung des Papstes eingetragen wurde, bleibt offen<sup>36</sup>. Wäre das letztere der Fall, so bewiese das einmal mehr, daß zu diesem Zeitpunkt ein Register für Mitteilungsschreiben noch nicht bestand. Ansonsten gibt es einige Stücke, die vom Inhalt her gesehen auf der Grenze zwischen Mitteilung und Justizakt stehen; dazu zählen vor allem päpstliche Mahnschreiben, sofern sie nicht eine ausgesprochene kirchliche Strafandrohung enthalten. So ergingen an die Teilnehmer eines vom Mainzer Elekten Diether von Isenburg im Frühjahr 1461 nach Frankfurt einberufenen, dann aber in Mainz abgehaltenen Fürstentags drei solcher Schreiben, von denen zwei in Arm. 39.9, eines in Reg. Vat. 505 zu finden sind<sup>37</sup>. Ohne Kenntnis der Ausfertigungen muß man davon ausgehen, daß also die ersten beiden als verschlossene Mitteilungsschreiben, das dritte als offene Bulle versandt worden sind. – In Reg. Vat. 481 ist ein Eintrag nicht, wie sonst üblich, durch Streichung unter Hinzufügen des Grundes oder Angabe des die Streichung anordnenden päpstlichen Mandats kassiert, sondern durch Herausreißen der Blätter 57 und 58 alter Zählung vollständig getilgt; die zugehörige Rubrizelle ist unleserlich gemacht. Daß die Tilgung zeitgenössisch ist, wird durch den Nachtrag der beim Herausreißen mit betroffenen Teile der voraufgehenden und der folgenden Bulle bewiesen. Vielleicht war hier eine *Littera clausa*, die besonderer Geheimhaltung bedurfte, in das jedem Kammerbediensteten zugängliche Register irrtümlich eingetragen worden<sup>38</sup>.

<sup>34</sup> Kraus, wie Anm. 5, S. 58.

<sup>35</sup> Reg. Vat. 504 fol. 247<sup>r</sup>–250<sup>r</sup>. Druck in den „Opera“ des Enea Silvio Piccolomini, Basel 1551, S. 326.

<sup>36</sup> E. Pitz, wie Anm. 2, S. 220, weist auf ein auf besonderen päpstlichen Befehl in das Kammerregister eingetragenes Breve hin.

<sup>37</sup> Arm. 39.9 fol. 199<sup>v</sup> ss. und 201<sup>r</sup> s., beide ohne Datum; Reg. Vat. 505 fol. 385<sup>r</sup> s., 10. 5. 61. Es handelt sich nicht um die Kreditive für die päpstlichen Nuntien Rudolf von Rüdesheim und Franciscus von Toledo; diese stehen Reg. Vat. 504 fol. 200<sup>v</sup> und 201<sup>r</sup>, 18. 4. 61.

<sup>38</sup> Schon unter Johann XXII. verbot ja der Vizekanzler die Registrierung von *Litterae clausae*, gewiß aus Gründen der Geheimhaltung; vgl. F. Bock, wie Anm. 1, S. 208.

Die Nichtregistrierung betraf nicht nur die „de curia“, sondern auch die auf Impetration expedierten *Litterae clausae*, so daß wir auch von diesen in den Registern nur beiläufig erfahren. So erbat ein Supplikant, der mit einem Konkurrenten um ein Kloster in der Diözese Besançon im Streit lag, eine Kommission, die ihm die Absolution erwirken sollte, „per breve plumbeum vestre sanctitatis“<sup>39</sup>; er wollte die offene Bulle vermutlich vermeiden, um dem Gegner keine Möglichkeit zum Intervenieren zu bieten. Und in Reg. Vat. 518 ist auf fol. 3<sup>r</sup> ss. eine Bulle für den Elekten von Siracusa Antonius de Veneriis eingetragen, der als Zehntkollektor in das Königreich Kastilien gesandt wurde. Ein beigefügter Vermerk besagt, daß die Kammer ihm zwei weitere registrierte Bullen sowie „unam clausam Henrico Castelle et Legionis“ ausgefertigt habe – gewiß ein von ihm erbetenes Mitteilungsschreiben über seinen Auftrag an den König. Diese vereinzelt Hinweise sind aber Ausnahmen; in der Regel ist den Suppliken- und Bullenregistern über die *Litterae clausae* nichts zu entnehmen.

Der Band Arm. 39.9 enthält aber auch Einträge, die nicht als Mitteilungsschreiben angesprochen werden können. Zunächst sind einige Konzepte zu *Litterae apertae* zu nennen, zu registrierten Bullen also. Ausdrücklich als solche zu erkennen geben sich die Stücke fol. 223<sup>v</sup> ss. (für das Mainzer Domkapitel) und 175<sup>v</sup> s. (für den Kardinallegaten Bessarion) durch den beigefügten Vermerk „Bulla aperta“. Das zweite, eine Fakultas, ist im voraufgehenden Breve angekündigt, auf dessen Datum es Bezug nimmt, und wohl mit diesem zusammen auf einem Blatt konzipiert worden. Es findet sich ordnungsgemäß registriert in einem der Sekretärsregister der Kammer<sup>40</sup>, unter einem um einen Tag späteren Datum, was wohl anzeigt, daß die Fakultas am Tage nach der Konzipierung durch Ammanati vom Papst genehmigt worden ist. Im Register ist übrigens Ammanatis Name am Rande vermerkt. Eine andere Fakultas für Bessarion ist zwar ebenfalls in einem Breve angekündigt (fol. 160<sup>v</sup> s.), findet sich jedoch nicht in Arm. 39.9, sondern lediglich – gleichfalls mit dem Namen Ammanatis gekennzeichnet – im Sekretärsregister Reg. Vat. 504 fol. 36<sup>v</sup>; hier mag das Konzept auf ein besonderes Blatt geschrieben worden sein, das nach der Reinschrift in der Kammer verblieb oder jedenfalls nicht mit den Brevenminuten abgelegt wurde. Zu den offenen Bullen zählt auch der Eintrag fol. 126<sup>r</sup> ss., die Exkommunikation einer Verschwörergruppe im Königreich Sizilien; das vorangestellte „Ad perpetuam rei memoriam“ und die angedeutete Poenformel „Nulli ergo etc.“ zeigen das schon am Formular auf. Die Bulle findet sich im Sekretärsregister Reg. Vat. fol. 36<sup>r</sup> s., hier mit leichten Abwandlungen, die auf eine Überarbeitung des Konzepts hinweisen, wiederum unter dem Namen Ammanatis und mit den Vermerken „de curia“

<sup>39</sup> Reg. Suppl. 525 fol. 247<sup>r</sup> s.

<sup>40</sup> Reg. Vat. 502 fol. 248<sup>v</sup>, de curia.

und „In favorem regis Ferdinandi“. Für eine registrierte Bulle spricht die Vermutung beim Eintrag fol. 49<sup>v</sup> (an den Kardinallegaten Carvajal) wegen des Inhalts, einer Fakultas, auch wenn ein entsprechender Registereintrag nicht ermittelt werden konnte. Hier findet sich am Rand die Namensangabe „Ja. Lucen.“, die vielleicht im Hinblick auf Registrierung und Expedition hinzugesetzt wurde (der Name des konzipierenden Sekretärs erscheint ja am Rande des Registereintrags und auf der Rückseite der Ausfertigung). Ferner sind noch hierher zu stellen ein Mandat vom 18. 1. 61 an Herzog Philipp von Burgund (fol. 162<sup>r</sup> s.), das seinerseits auf vorausgegangene „litteras patentes“ Bezug nimmt und mit dem folgenden Breve an den Herzog vom gleichen Tag zusammen entworfen sein wird, und die Erteilung der Legatengewalt an den als Nuntius nach Böhmen gesandten Erzbischof Hieronymus von Kreta (fol. 81<sup>v</sup>). Auch dafür fehlt ein Registereintrag; das könnte damit erklärt werden, daß der Entwurf nicht in die Expedition ging, vielleicht weil er nicht die Billigung des Papstes oder des Kardinalskollegiums fand, denn der Nuntius tritt erst zwei Jahre später, im Frühjahr 1462, mit Legatengewalt auf<sup>41</sup>. Schließlich ist noch der Eintrag fol. 224<sup>v</sup> s. zu erwähnen, der durch einen Randvermerk als Fakultas gekennzeichnet ist. Sie war für den päpstlichen Kubikular Johann Wernheri von Flachland, Dekan zu Basel, bestimmt, der als Nuntius in Sachen des Mainzer Bistumsstreits nach Deutschland gesandt wurde und die Vollmacht erhielt, etwa exkommunizierte Angehörige des Mainzer Domkapitels zu absolvieren, um dadurch die – im vorausgehenden Breve angekündigte – Wahl Adolf von Nassaus zu ermöglichen. Auch dieses Stück fehlt in den Registern; hier könnte die Expedition unterblieben sein, weil der Papst sich mittlerweile entschloß, die zunächst befürwortete Wahl nicht stattfinden zu lassen, sondern den Grafen von Nassau von sich aus mit dem Mainzer Stuhl zu providieren<sup>42</sup>. Es sieht danach so aus, daß Konzepte zu offenen Bullen von Ammanati dann aufbewahrt und zusammen mit den Konzepten zu Mitteilungsschreiben abgelegt wurden, wenn sie nicht expediert wurden; erfolgte dagegen die Ingrossierung und damit zugleich die Registrierung, so war eine Aufbewahrung des Konzepts nicht erforderlich.

Auf weitere Fremdkörper innerhalb der Brevensammlung sei noch kurz hingewiesen. Eine „Cedula inclusa brevibus“ (fol. 155<sup>r</sup>) enthält einen Auftrag des Papstes, auf den im unmittelbar folgenden Breve an dieselben Empfänger Bezug genommen wird; die gleichzeitige Konzipierung ist hier ganz deutlich. Weiter finden sich zwei Schreiben von fremden Verfassern:

<sup>41</sup> Vgl. *H. Markgraf*, Politische Korrespondenz Breslaus im Zeitalter Georgs von Podiebrad (Breslau 1873). Der Eintrag ist undatiert, muß aber dem Ausstellungsort Mantua zufolge vor dem 19. 1. 60 verfaßt worden sein.

<sup>42</sup> Dem Eintrag ist der Name des Kanzleischreibers und päpstlichen Familiaren D(ominicus) de Luca vorangestellt. Vielleicht hatte er einen ersten Entwurf verfaßt, den Ammanati dann korrigierte.



ein Brief des Galeazzo Maria Sforza an Pius II. (fol. 5<sup>v</sup>), auf den das folgende Breve antwortet, und ein Schreiben des Kaisers an einen der Kurfürsten (fol. 16<sup>v</sup> s.), dessen Kopie im anschließenden Breve an Bessarion angekündigt wird. Hier war die Vorlage gewiß eine Abschrift; beim Brief des Mailänder Herzogs dagegen könnte es sich um das Original gehandelt haben, das Ammanati versehentlich nicht bei den Eingangsschreiben, sondern bei den Brevenminuten ablegte. Auf fol. 98<sup>r</sup> ss. steht ein mit „Provisio nationis Germanice“ überschriebenes, wohl von Ammanati verfaßtes Memorandum mit dem Vorschlag, zur Erwirkung des Friedens in Deutschland zwei Fürstentage einzuberufen. Ein vom Vizekanzler veranlaßter Zusatz gibt Auskunft, daß diese „cedula“ am 19. 12. 59 im Konsistorium verlesen und gebilligt worden und dann auf Befehl des Papstes in den „liber cancellarie“ (ein nicht erhaltenes Amtsbuch der Kanzlei) eingetragen worden sei. Danach ging der Zettel offenbar an Ammanati zurück, der ihn zusammen mit dem Konzept der Einladung an die deutschen Fürsten und Städte (fol. 94<sup>r</sup> ss.) ablegte. – Ein weiterer Eintrag ist eine Vorbemerkung zu der Rede, mit welcher der Papst den Gesandten des französischen Königs auf dem Mantuaner Kongreß antwortete (fol. 109<sup>r</sup>). Sie wird mit „Ad futurum rei memoriam“ eingeleitet und schließt mit der Anweisung: „Ponatur oratio habita ad responsionem Gallicorum“. Daraus läßt sich folgern, daß es einen vielleicht unter der Obhut Ammanatis stehenden „liber orationum“ gab; jedenfalls verfügte er später als Kardinal über eine Sammlung der Reden Pius' II.<sup>43</sup> – Fol. 228<sup>r</sup> enthält eine kurze, in italienischer Sprache gehaltene Vorbemerkung zu einer Rede des Papstes vor den Gesandten des Mailänder Herzogs Francesco Sforza. Anschließend ließ Picquoti 3½ Seiten frei; offenbar lag ihm der Text der Rede vor, und er hatte Zweifel, ob sie mit abzuschreiben sei. – Schließlich ist noch ein kurzer Vermerk über eine dem Kardinallegaten in den Marken durch dessen Sekretär zu erteilende Antwort zu erwähnen (fol. 154<sup>v</sup>), möglicherweise nach einer Anweisung des Papstes von Ammanati niedergeschrieben, um danach ein Breve zu entwerfen, oder als Gedächtnisstütze für einen mündlichen Auftrag.

Diese Übersicht über den Inhalt von Arm. 39.9 läßt deutlich werden, daß es sich hier gewiß um kein Musterbuch und auch um keine in literarischer Absicht angelegte Sammlung handelt<sup>44</sup>. Vielmehr erhielt der Schreiber Picquoti den Auftrag, das von Ammanati bei der Bearbeitung der päpstlichen Korrespondenz angefallene Konzeptmaterial so, wie es abgelegt

<sup>43</sup> Vgl. die Nachbemerkenungen in den Handschriften der Vatikanischen Bibliothek Vat. lat. 1788 und Chigi I VII 285.

<sup>44</sup> Das Argument von *Kraus* (a. a. O., S. 70), nur bei einem Musterbuch oder einer literarischen Sammlung sei die sorgfältige Kollationierung der Abschrift mit den Vorlagen verständlich, überzeugt nicht. Auch ein rein dokumentarischer Zweck erforderte die Ausmerzung der sinnentstellenden Schreib- und Lesefehler.

worden war, abzuschreiben. Niemand machte sich die Mühe, eine Auswahl zu treffen, etwa die oft inhaltlich belanglosen kurzen Brevens aus der Verwaltung des Kirchenstaats oder die unter die Minuten geratenen Stücke anderen Charakters auszuscheiden oder auch nur die grobe sachliche Ordnung, die – wie gesagt – wohl durch das Ablegen der Minuten auf verschiedene Stapel vorgegeben war, zu vervollständigen und zu verfeinern. Auch auf die Ergänzung des Formulars und der fehlenden Empfängernamen verzichtete man. Der Zweck der Abschrift kann deshalb meines Erachtens nur darin gesehen werden, daß der Auftraggeber für eine dauerhaftere Überlieferung der Konzepte sorgen wollte, als die bloße Sammlung von Einzelminuten es vermochte. Es handelt sich also auch hier, wie schon bei Arm. 39.8, um ein Surrogat für die bisher fehlende Registrierung von Mitteilungsschreiben<sup>45</sup>. Dafür spricht auch, daß am Schluß des Bandes ein Ansatz zur Herstellung von Rubrizellen unternommen wurde, der allerdings bereits mit der ersten Zeile abbricht. Von den älteren Brevensammlungen des Armariums 39 unterscheidet unseren Band, daß hier nicht eine an einem Thema oder an der inhaltlichen Wertigkeit der Stücke orientierte Auswahl getroffen, sondern offenbar das gesamte von Ammanati aufbewahrte Material erfaßt werden sollte. Dem steht nicht entgegen, daß sich Brevens des Sekretärs finden, deren Minuten nicht in Arm. 39.9 überliefert sind. Es ist ja gut möglich, daß ursprünglich einmal ein oder auch mehrere weitere Bände mit Minutenabschriften vorhanden waren. In unserem Band fehlen einige Sachkomplexe, für die Ammanati nach Ausweis der Originale federführend war, völlig (z. B. der Streit zwischen Nikolaus von Kues und Herzog Sigismund von Tirol und gewisse Bereiche der Kirchenstaatsverwaltung); das könnte daran liegen, daß die einschlägigen Minuten in besonderen Stapeln oder Bündeln abgelegt waren und zusammen an anderer Stelle kopiert wurden.

c) Plut. 90 sup. 138

Die Sammlung von Brevens Pius' II. in der Biblioteca Medicea Laurenziana zu Florenz ist in den einschlägigen Forschungen bisher am wenigsten berücksichtigt worden. Sie ist enthalten in einer Handschrift vermischten Inhalts, die im „Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Mediceae Laurentianae“ von A. M. Bandini, Bd. III, Florenz 1776, Spalte 681–698 ausführlich beschrieben ist. Den Hauptinhalt bilden auf fol. 5<sup>r</sup>–50<sup>v</sup> Abschriften von 136 Brevens. Vorauf geht auf fol. 1<sup>r</sup>–3<sup>v</sup>, von

<sup>45</sup> Einen zusätzlichen Beleg für das Fehlen eines Registers enthält übrigens unser Band selbst. Die Stadt Città della Pieve in der Diözese Chiusi hatte am 23. 11. 55 von Calixt III. ein Breve mit gewissen Konzessionen erlangt, das sie am 29. 4. 60 von Pius II. bestätigen ließ (fol. 184<sup>v</sup> s.). Dies geschah, indem das erste Breve einem zweiten inseriert wurde, und zwar anhand der Ausfertigung, die dem Sekretär präsentiert worden war. Hätte ein Brevensregister existiert, so wäre sicherlich der Eintrag darin zugrunde gelegt worden.

gleicher Hand geschrieben, ein Brief des Enea Silvio Piccolomini vom 30. 12. 1443<sup>46</sup>; es folgt auf fol. 51<sup>r</sup> ss., ebenfalls von gleicher Hand, eine „Sermunculus“ überschriebene Rede, die nach einem daruntergesetzten Vermerk Antonius Ypolitus aus Pistoia anlässlich seiner am 16. 11. 1469 in Siena erfolgten Doktorpromotion hielt. Darunter steht ein weiterer Vermerk: „Tomas de Baldinottis peregit Rome.“ Mit ihm gibt sich der Schreiber dieses ersten Teils der Handschrift zu erkennen (der zweite, von anderer Hand geschriebene kann hier außer Acht bleiben): Tommaso Baldinotti aus Pistoia (1451–1511), Humanist, Dichter und Übersetzer aus dem Kreis um Lorenzo il Magnifico. Er hatte sich nach Studien in Florenz und Pistoia in der zweiten Hälfte des Jahres 1470 nach Rom begeben, wo er sich für einige Jahre als Familiar im Hause des ebenfalls aus Pistoia stammenden Kardinals Nicolò Fortiguerra (gest. 1473), der seine Erhebung zum Kardinalat Pius II. verdankte, aufhielt<sup>47</sup>. In dieser Zeitspanne dürfte die Abschrift entstanden sein.

Die Breven sind in einem Zuge geschrieben worden, in einer sauberen Schrift, die fast keine Korrekturen aufweist. Die Empfänger sind jeweils über dem Text mit roter Tinte angegeben (nur beim ersten Stück ist die Adresse an das Ende gerückt). In einigen Fällen findet sich dabei die voll ausgeführte Anschrift, wie sie auf der Rückseite der Ausfertigungen von Breven zu stehen pflegt (z. B. Nr. 23: *Prioribus gubernatori comunis capitaneo et consilio populi civitatis Senarum*; Nr. 38: *Venerabili fratri Hieronymo archiepiscopo Creten. et Francisco de Tolletto nuntiis et oratoribus nostris*). Meist ist sie jedoch stark verkürzt (z. B. Nr. 6 und öfter: *Senensibus*; Nr. 64 und öfter: *Cardinali Theanen.*). Schon das weist auf Minuten als Vorlagen hin. Die Intitulatio fehlt durchweg; dagegen ist die Anrede „Dilecte fili“ (bzw. „Venerabilis frater“ und ähnlich) stets vorhanden. Die Datierung gibt gemeinhin nur Monatstag und -namen in modernem Stil sowie das Pontifikatsjahr an (z. B. 15. septembris anno secundo). Die Breven umspannen den Zeitraum vom 8. 6. 59 (Nr. 4) bis zum 13. 2. 61 (Nr. 134); das letzte Stück bricht am Ende eines Satzes, aber offenbar unvollständig ab und weist kein Datum auf. Die chronologische Folge ist im großen ganzen, aber nicht streng von Eintrag zu Eintrag gewahrt. Mehrmals wird durch „ut supra“ auf das vorausgehende Datum verwiesen; fast stets ist dann ein sachlicher Zusammenhang erkennbar, der auf gleichzeitige Konzipierung hindeutet.

Anders als bei dem Band Arm. 39.9 läßt sich hier nicht erschließen, ob der Abschrift die Minuten selbst zugrunde lagen oder ob es sich um die Abschrift einer Abschrift handelt; für das zweite könnte das Abbrechen des letzten Eintrags sprechen, das bei Einzelblattminuten schwer erklärbar

<sup>46</sup> Gedruckt in den „Opera“, Basel 1551, Nr. 106, S. 607–610.

<sup>47</sup> Vgl. das Dizionario Biografico degli Italiani, vol. 5 (Rom 1963), S. 493–495.

wäre. Die Konzepte sind mit allen Zusätzen getreulich wiedergegeben; so finden sich Hinweise auf weitere Ausfertigungen (Nr. 33, an den Bischof von Toul: „Simile domino de Croy“; Nr. 81, an den Kardinal von Siena: „Ad hunc effectum scriptum fuit domino Rodulfo de Varano“) oder Sichtvermerke anderer Kurialen (Nr. 120 und 123: „Visum per dominum thesaurarium“). Das deutet wiederum darauf hin, daß der Sammler der Minuten (bzw. der Hersteller der Baldinotti vorliegenden Kopie) nicht literarische, sondern dokumentarische Absichten verfolgte. Es handelt sich, wie bei den Ammanati-Minuten, ausschließlich um Breven „de curia“; die Empfänger sind größtenteils italienische und außeritalienische Fürsten, Prälaten und Städte. Der Inhalt soll hier nur ganz allgemein mit politisch im weitesten Sinne charakterisiert werden; ein gemeinsamer sachlicher Bezug läßt sich nicht erkennen. Die Empfänger sind zu einem guten Teil mit den in Arm. 39.9 genannten identisch, doch ist kein Breve zugleich in beiden Sammlungen enthalten.

Wie für die vatikanische Sammlung Jacopo Ammanati, so läßt sich für die Florentiner Handschrift der zweite Secretarius domesticus Pius' II., Gregorius Lollius aus Siena, als Verfasser wahrscheinlich machen. Zu vier Minuten des Bandes ließen sich nämlich Ausfertigungen (als Abschrift oder im Druck) ermitteln, die von Lollius unterzeichnet wurden und ihn damit als Autor ausweisen. Es handelt sich um die folgenden Stücke:

Minute in 90 sup. 138	Datum	Ausfertigung	Datum	Adressat
Nr. 2	21. 6. 59	StA Florenz, Arch. Urbino I B VIII 31' s.	21. 6. 59	Hzg. Federigo von Urbino
Nr. 28	9. 9. 59	Würdtwein, Nova Subsidia Diplom. Bd. 19 S. 63–65	9. 9. 59	Mgf. Albrecht v. Brandenburg
Nr. 62	10. 10. 60	A. Ratti (Anm. 25), Nr. 9	10. 10. 60	Eb. v. Ravenna
Nr. 95	22. 11. 60	StA Florenz, Arch. Urbino I B VIII 31' s.	22. 11. 60	Hzg. Federigo von Urbino

Ausfertigungen, die von einem anderen Sekretär unterschrieben worden wären, sind mir auch hier nicht begegnet. Das Breve Nr. 4 vom 8. 6. 59 an König Georg von Böhmen bringt nach dem Original, aber ohne Angabe von Datum und Verfasser, der Breslauer Stadtschreiber Peter Eschenloher in seiner *Historia Wratislaviensis*<sup>48</sup>. Dazu kommt, daß Lollius – und nur er – an drei Stellen als Schreiber oder Empfänger von Briefen genannt wird, auf welche die Breven Bezug nehmen (Nr. 78, an den Kardinal Fortiguerra:

<sup>48</sup> Hrsg. von *H. Markgraf* (Breslau 1872) (= *Scriptores rerum Silesicarum* Bd. 7 S. 47).

„Alia scribet tibi nostro nomine Gregorius noster“; Nr. 104, an den Kardinal Colonna: „Vidimus litteras quas dilecto filio Gregorio de Piccolominibus secretario nostro scripsisti“; Nr. 113, an denselben: „Vidimus que scripsisti dilecto filio G. de Piccolominibus secretario nostro“). Es handelt sich bei diesen Schreiben offenbar um eine Art privatdienstlicher Korrespondenz des Sekretärs, die nicht die Brevenexpedition durchlief; zweifellos lag aber auch die Bearbeitung der darauf anspielenden Breven in den Händen Lollius’.

Daß zu den Breven des Florentiner Bandes weniger Ausfertigungen ermittelt werden konnten als zu dem Band Arm. 39.9, liegt nicht nur an der geringeren Zahl der Einträge, sondern wohl auch daran, daß in der ersten Hälfte des Pontifikats Pius’ II. die Federführung in den großen politischen Angelegenheiten, vor allem die Korrespondenz mit dem Kaiser und den deutschen Fürsten und die päpstlichen Initiativen im Zusammenhang mit dem Mantuaner Kongreß, überwiegend bei Ammanati gelegen zu haben scheint. In den älteren gedruckten Quellenwerken aus dem deutschsprachigen Raum sind daher mehr Breven von der Hand Ammanatis zu finden. Lollius bearbeitete vorwiegend die Korrespondenz mit nichtdeutschen Empfängern; erst nach Ammanatis Ausscheiden aus dem Sekretariat übernahm er die gesamte politische Korrespondenz, wie die Ausfertigungen erweisen. Doch genau mit diesem Zeitpunkt bricht die Überlieferung der Brevenminuten leider ab.

Auch die Florentiner Sammlung enthält nur einen Teil der von Lollius unterzeichneten Breven; es fehlt zum Beispiel fast die gesamte Korrespondenz aus der Kirchenstaatsverwaltung, für die sich aus dem betreffenden Zeitraum in Perugia 5, in Orvieto und Bologna je 4 Originale ermitteln ließen. Wiederum muß offenbleiben, ob die Sammlung eine bewußte Auswahl trifft oder ob die Breven in Verwaltungsangelegenheiten vielleicht einmal in einem heute verlorenen Parallelband erfaßt waren.

Sechs Einträge verdienen besondere Beachtung (Nr. 20, 66, 78, 88, 89 und 101). Es handelt sich dabei nicht um Breven, sondern um eigenhändig geschriebene Briefe Pius’ II., welche als solche auch durch den Manupropria-Vermerk am Schluß kenntlich sind. Sie sind sämtlich in der weiter unten zu besprechenden Sammlung Chigi I VII 249 der Vatikanischen Bibliothek enthalten (dort als Nr. 8, 15, 17, 18, 19 und 20). Hier ist nur zu fragen, wie sie unter die Brevenminuten Lollius’ geraten sein mögen. Es wäre möglich, daß der Sekretär an der Expedition der Papstbriefe beteiligt war und sich vor der Versendung Abschriften anfertigte (die Minuten dürften an Pius zurückgegangen sein). Auf das bereits vom Papst unterschriebene Original als Vorlage deutet jedenfalls hin, daß zweimal (bei Nr. 20 und Nr. 78) nach dem Datum die Initiale „E“ als Abkürzung des Namens Enea mit abgeschrieben ist. Der Brief Nr. 101 (an Jacopo de Sabellis) ist in der Lollius-Sammlung auf den 1. 12. 60 datiert, im Chigi-

Band dagegen nur mit der Jahresangabe 1460 versehen; auch das spricht dafür, daß Lollius die Ausfertigung vorlag. Die Nr. 20 weist bei Lollius eine doppelte Datumsform auf: zunächst die abgekürzte Schreibweise „25. augusti anno primo“, anschließend die ausführliche Form „anno incarnationis dominice etc. 1459, octavo kalendas septembris pontificatus nostri anno primo“, die sich auch in dem Chigi-Band und auf einer Abschrift der Ausfertigung findet<sup>49</sup>. Eine Manu-propria-Nachschrift zeigt an, daß der eigentliche Text nach dem Diktat des Papstes entstand („Que suprascripta sunt ipsi dictavimus“). Möglicherweise nahm Lollius das Diktat auf und versah das Konzept zunächst gewohntermaßen mit dem verkürzten Datum, wie er es auch bei Breveminuten verwendete; er fügte dann später das ausführliche Datum sowie den Zusatz des Papstes anhand der Ausfertigung nach. – Man könnte auch erwägen, ob etwa Lollius an der Konzipierung der Manu-propria-Briefe beteiligt war und dem Papst Entwürfe vorlegte, die dieser dann eigenhändig ins reine schrieb. Die Nr. 66 der Florentiner Sammlung (an König Ferdinand von Sizilien) datiert vom 23. 10. 60, im Chigi-Band (dort als Nr. 15) dagegen vom 24. 10. 60. Das läßt vermuten, daß Lollius der Abschrift doch ein Konzept zugrunde legte. Die beiden „E“ in Nr. 20 und Nr. 78 wären dann vielleicht nicht als Unterschrift auf den Ausfertigungen, sondern als Paraphe auf den Konzepten zu deuten. Doch spricht eigentlich die Schreiblust und Schreibgewandtheit Pius' II. dagegen, daß er sich auch für seine eigenhändigen Briefe Konzepte von fremder Hand hätte anfertigen lassen. Jedenfalls aber entstanden diese Briefe in enger Zusammenarbeit mit den Sekretären. Ein Abschriftenband im Staatsarchiv Florenz<sup>50</sup> enthält auf fol. 34<sup>r</sup> s. ein Manu-propria-Schreiben des Papstes an den Herzog von Urbino vom 7. 10. 62 und anschließend ein darauf Bezug nehmendes Breve, das von Lollius verfaßt wurde. Dieses datiert vom 6. 10. 62. Gewiß ging eine Absprache über Inhalt und Expeditionsmodus der beiden Schreiben voraus. Während Lollius das Begleitbreve dann unverzüglich entwarf und ausfertigen ließ, führte Pius das Handschreiben erst einen Tag später aus. Solche Papstbriefe stellen ja nur von der Form her einen Sonderfall der politischen Korrespondenz dar; inhaltlich stehen sie mit den anderen Mitteilungsschreiben auf gleicher Stufe. Es ist daher verständlich, daß Lollius sie – sei es als Abschriften, sei es als Konzepte – in die Sammlung seiner Brevon aufnahm, da in der Dokumentation der Korrespondenz, soweit sie seiner Zuständigkeit unterlag, sonst Lücken entstanden wären.

#### d) Zur Frage einer Registrierung

Allen drei uns erhaltenen Sammlungen von Brevon der Sekretäre Pius' II. liegt eine dokumentarische Absicht zugrunde: die Sicherung der

<sup>49</sup> Vatik. Archiv, Archivium Arcis 1–18 Nr. 6291; s. dazu weiter unten.

<sup>50</sup> Archivio Urbino I B VIII.

bisher wohl nur als Einzelblattminuten aufbewahrten päpstlichen Korrespondenz in politischen und Verwaltungsangelegenheiten und damit die Schaffung eines Ersatzes für das bisher nicht vorhandene Register von Mitteilungsschreiben. Alle drei Sammlungen entstammen der ersten Hälfte des Pontifikats; das legt es nahe, an einen Auftrag des Papstes zur Anfertigung von Abschriften der Brevenminuten zu denken, dem dann Gerardus de Vulterris als erster, die beiden Secretarii domestici erst etwas später nachgekommen wären (Ammanati vielleicht erst bei seinem Ausscheiden aus dem Sekretariat). Ein solcher Auftrag könnte sich auch auf noch vorhandene Brevenminuten aus früheren Pontifikaten erstreckt haben; Gerardus kopierte ja auch die von ihm unter Calixt III. verfaßten Breven, und auch eine Sammlung von Breven und Litterae clausae Eugens IV., enthalten in Reg. Vat. 359, könnte dem Schriftbefund nach um 1460 entstanden sein<sup>51</sup>. Es wäre dann konsequent, wenn zugleich mit dem Auftrag zur Herstellung der Abschriften ein Beschluß gefaßt worden wäre, auch Mitteilungsschreiben künftig zu registrieren. Ein solcher Beschluß läßt sich zwar nicht nachweisen, aber doch immerhin in den Bereich des Möglichen rücken. Zunächst einmal würde er sich gut zu dem fügen, was wir über das Einwirken Pius' II. auf die Registerführung der Kammer wissen. Enea Silvio Piccolomini hatte bekanntlich schon in jungen Jahren damit begonnen, Abschriften seiner Briefe zurückzubehalten und in registerartige Bände einzutragen<sup>52</sup>. Mag ihn auch primär literarischer Ehrgeiz dazu veranlaßt haben, so lernte er doch zugleich die Vorteile schätzen, welche die Möglichkeit des raschen und sicheren Rückgriffs auf ältere Korrespondenz allein schon aus praktischen Gründen bot. Auch die von Pitz als Motiv der früheren Brevensammlungen betrachtete Absicht, ein „politisches Wollen der Nachwelt zu überliefern“<sup>53</sup>, darf man dem historiographisch interessierten Humanisten ohne weiteres unterstellen. Er hätte daher doppelten Anlaß gehabt, dem Mangel einer geordneten Überlieferung der päpstlichen Mitteilungsschreiben durch Einrichtung eines Registers abzuhelpen. Dazu kommt, daß in seinem Pontifikat in der Apostolischen Kammer gleich zu vier neuen Registerserien der Grund gelegt wurde. Der älteste Band der „Libri resignationum et consensuum“ beginnt zwar – ganz wie Arm. 39.8 – mit Einträgen aus der Amtszeit Calixts III., wurde dem Schriftbefund nach jedoch erst unter Pius II. angelegt<sup>54</sup>. Der erste Band der „Libri cedularum expensarum provisionum“ enthält ein Edikt des Vizekanzlers vom 29. 4. 62, das die Einrichtung dieses Registers

<sup>51</sup> Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Thomas Frenz, Rom.

<sup>52</sup> Vgl. *R. Wolkan*, Die Briefe des Eneas Silvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl (Wien 1905) sowie die Einleitungen zu den einzelnen Bänden der Briefausgabe.

<sup>53</sup> *E. Pitz*, wie Anm. 2, S. 221.

<sup>54</sup> Der Band ist beschrieben bei *E. Pitz*, wie Anm. 2, S. 277 f.; die Entstehung ist dort jedoch unter Calixt angesetzt.

ausdrücklich auf den Papst zurückführt, der verhindern wollte, daß Prokuratoren an der Kurie ihren Auftraggebern betrügerisch Mehrkosten in Rechnung stellten<sup>55</sup>. Einen „Liber rubeus memorabilium rerum“ ließ Pius II. zur Eintragung wichtiger an die Kurie gerichteter Schreiben einrichten; mit ihm liegt also ein bescheidener Anfang einer Empfängerregistratur vor<sup>56</sup>. Und schließlich wurde im April 1462 ein „Registrum litterarum visitationum liminum“ angelegt, das der Nachfolger Paul II. allerdings nicht weiterführen ließ<sup>57</sup>.

Dieses Bemühen teils um mehr Ordnung und Übersichtlichkeit, teils aber auch um eine wirksamere Dokumentation des Geschäftsverkehrs der Kammer würde es nicht unglaublich erscheinen lassen, wenn der erste Schritt zur Registrierung der Mitteilungsschreiben nicht erst unter Paul II., sondern bereits während des Pontifikats Pius' II. getan worden wäre. Gualdo möchte die Beschränkung der Brevensignatur auf nur einen Sekretär (Leonardus Dathus unter Paul II.) als eine Voraussetzung der Registrierung betrachten<sup>58</sup>; diese ist auch unter Pius II. gegeben, denn nach dem Ausscheiden Ammanatis sind – bis auf ganz wenige Ausnahmen im Bereich der Kirchenstaatsverwaltung – sämtliche Breven und Litterae clausae von Lollius unterschrieben worden<sup>59</sup>. Bei ihm hätte also ein Brevenregister geführt werden können. Zwar übergab er, als er nach dem Tod Pius' II. der päpstlichen Kammer die von ihm verwahrten Bullenregister aushändigte, nicht auch Brevenregister<sup>60</sup>; doch wären solche ohnehin nicht an die Kammer, sondern wohl an die Sekretäre Pauls II. übergegangen. Für den Pontifikat des Nachfolgers kann aus dem Vorhandensein registrierter Brevenminuten (in der Collezione Podocataro) auf die Existenz eines oder mehrerer heute verlorener Registerbände geschlossen werden, die dem ältesten erhaltenen Band Arm. 39.12 zeitlich vorausgingen<sup>61</sup>. Für Pius II. ist ein entsprechender Fonds mit Originalminuten leider nicht erhalten. Lediglich ein Einzelstück findet sich in der Handschrift Chigi I VII 251 der Vatikanischen Bibliothek. Es handelt sich um ein Reinkonzept eines Schreibens an Fabiano da Montepulciano (fol. 223<sup>r</sup> ss.). Es beginnt mit der Brevenanrede (Dilecte fili), endet aber mit einem Datum nach

<sup>55</sup> Vatik. Archiv, Taxae 34.

<sup>56</sup> Vatik. Archiv, Archivium Arcis 1–18 Nr. 1443.

<sup>57</sup> Vatik. Archiv, Miscell. Arm. VII Nr. 1.

<sup>58</sup> G. Gualdo, wie Anm. 2, S. 303.

<sup>59</sup> Außer den vier bei *Fink*, wie Anm. 3, S. 71 f. genannten begegneten mir auf Ausfertigungen die Namen von sechs weiteren Sekretären: Johannes Baptista, Leonardus Dathus, Gasparus Blondus, Marcellus de Rusticis, Ludovicus de Narnia und Mathias Palmierus. Nur der Letztgenannte tritt jedoch nach dem Ausscheiden Ammanatis noch gelegentlich neben Lollius in Erscheinung.

<sup>60</sup> Der Band *Diversa Cameralia* im Vatik. Archiv enthält auf fol. 56<sup>r</sup> eine Quittung über die Übergabe.

<sup>61</sup> G. Gualdo, wie Anm. 2, S. 303.



römischem Stil (*pridie idus februarias* 1464); deshalb ist seine Zuordnung zu den *Breven* oder *Litterae clausae* ohne Kenntnis der Ausfertigung nicht möglich. Ein Mitteilungsschreiben ist es seinem Inhalt nach aber gewiß; in den Registern der Kammer steht es auch nicht verzeichnet. Auf fol. 224<sup>v</sup>, der letzten Seite des Doppelblatts, findet sich außer dem Namen des Empfängers das Registrierungszeichen, jenes R mit durchstrichenem Abstrich und folgendem hochgestellten -ta. Es begegnet zwar auch als Abkürzung für „*Rescripta*“, doch deutet nichts darauf hin, daß es sich hier um eine *Littera rescribenda* handelt. Eine volle Beweiskraft für die Existenz eines Registers für Mitteilungsschreiben schon unter Pius II. kommt diesem vereinzelt Vermerk, anders als der ältesten bisher bekannten registrierten Minute vom 24. 10. 1468<sup>62</sup>, zweifellos nicht zu; doch angesichts des Mangels an anderen Quellen verdient er Aufmerksamkeit bei der Überlegung, ob möglicherweise die Einrichtung des *Breven*registers um einige Jahre früher als bisher anzusetzen ist. Gewißheit darüber könnten wohl ohnehin nur weitere Funde bringen.

#### e) Zu Datierung und Expedition

Wie schon erwähnt, trägt nur ein Teil der Minuten in den Sammlungen Ammanatis und Lollius' ein aufgeführtes Datum. Viele Einträge sind nur mit dem Verweis „*Datum ut supra*“ oder gar nur mit „*Datum etc.*“ versehen<sup>63</sup>. Das Aussparen oder Abkürzen der Datierung auf den Konzepten entspricht dem Gebrauch auch noch in späterer Zeit, als bereits eine Registrierung vorgenommen wurde. Viele der mit dem Registraturvermerk versehenen Minuten Pauls II. waren zunächst undatiert und wurden erst nachträglich, vielleicht im Hinblick auf die Eintragung in das Register, mit einem Datum ausgezeichnet. Diese auf den ersten Blick als Zeichen der Nachlässigkeit erscheinende Handhabung erklärt sich daraus, daß bei Mitteilungsschreiben nicht der Tag der Konzipierung, sondern der Tag der Expedition für die Datierung der Ausfertigung maßgebend war. Bei Justiz- und Gratialakten war der Zeitpunkt der Gewährung durch den Papst entscheidend, und dieser bestimmte daher das Datum der Bullen, mochten sie auch Jahre später ausgefertigt werden. Hier dagegen kam es darauf an, die Zeitspanne zwischen dem Datum der Ausfertigung und dem Eintreffen beim Empfänger möglichst gering zu halten, damit nicht die Wirkung durch den Anschein mangelnder Aktualität gemindert würde, und deshalb wurde das Expeditionsdatum eingesetzt, auch wenn seit der Konzipierung schon Monate vergangen waren<sup>64</sup>. Das trifft auch für die *Breven* und *Litterae*

<sup>62</sup> G. Gualdo, wie Anm. 2, Anm. 7.

<sup>63</sup> Der *Index Brevium* 1 (fol. 237–290) im Vatik. Archiv weist jedem undatierten Eintrag in Arm. 39.9 einfach das nächstvorlaufende ausgeführte Datum zu; das führt zu teilweise groben Fehldatierungen.

<sup>64</sup> Gualdo, wie Anm. 2, S. 316 f., hat anhand von Expeditionsvermerken auf Minuten Pauls II. Datumsdifferenzen bis zu fünf Monaten festgestellt. Das waren aber Ausnahmen;

clausae in unseren Sammlungen zu. Für den Band Arm. 39.9 haben schon L. Pastor und E. Meuthen in einzelnen Fällen Differenzen zwischen den Daten der Minuten und der Ausfertigungen bemerkt<sup>65</sup>. Weitere Beispiele ergeben sich aus unserer Liste (s. oben S. 8 f.). In drei Fällen liegt das Datum der Ausfertigung um einen Tag, in einem Fall um drei Tage nach dem der Minute. In fünf Fällen stimmen beide Daten überein. Vier Minuten sind undatiert, so daß ein Vergleich nicht möglich ist<sup>66</sup>. Ferner zeigt sich, daß dann, wenn von einer Minute eine größere Zahl von Ausfertigungen herzustellen war, die Schreiber also mehrere Tage damit zu tun hatten, die Originale auch verschieden datiert wurden (fol. 40<sup>v</sup> ss. und 120<sup>v</sup> ss.). Zu erwähnen ist hier auch noch der Eintrag fol. 94<sup>r</sup> ss., ein Breve an mehrere deutsche Fürsten und Städte, mit dem ungewöhnlichen Datum „Datum Mantue 20. et 21. decembris (1459)“; ein vorangestellter Vermerk besagt, daß die Ausfertigungen am 22. Dezember versandt wurden. Das Doppeldatum bezieht sich hier wohl nicht auf den Entwurf der Minute, sondern auf die Ausfertigungen; es könnte der Minute nachträglich hinzugefügt worden sein. Es scheint aber auch möglich zu sein, daß eine Ausfertigung ein früheres (und dann also fiktives) Datum als das Konzept erhielt. So steht ein Breve an Francesco Sforza, dessen Original mit „ultimo ianuarii 1459“ datiert ist<sup>67</sup>, in Arm. 39.9 unter dem 1. 2. 59 (fol. 12<sup>r</sup> s.). Ein innerer Grund für die Vordatierung ist nicht ersichtlich; möglicherweise ist das Datum der

---

im allgemeinen erfolgte die Expedition unmittelbar auf die Konzipierung, denn in der Regel sollte eine Mitteilung ihren Empfänger natürlich möglichst rasch erreichen. – Auf einer Minute zu einer *Littera clausa Martini V.* (Arm. 39.6 fol. 28) wurde die Abkürzung „Datum etc.“ durchstrichen und durch „Datum currens“ ersetzt – eine Anweisung an den Schreiber der Ausfertigung, das (noch unbestimmte) laufende Datum einzusetzen.

<sup>65</sup> L. Pastor, *Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste* (Freiburg 1904) S. 123; E. Meuthen, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues* (Opladen 1958) S. 152 Anm. 3 und S. 162 Anm. 3.

<sup>66</sup> Bei den wenigen *Litterae clausae*, zu denen mir Ausfertigungen bekannt wurden, waren Datumsdifferenzen nicht festzustellen. Das liegt aber wohl nur an der Dürftigkeit des Materials. Zu den Breven des Gerardus de Vulterris in Arm. 39.8 kenne ich nur eine Ausfertigung (fol. 65<sup>r</sup>, an Herzog Friedrich von Sachsen; Druck bei A. Bachmann, *Urkunden und Actenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Friedrichs III.* [Wien 1879] S. 283). Sie trägt das gleiche Datum wie die Minute. M. Sciambra, wie Anm. 29, S. 8, nennt fünf Minuten des Gerardus, die unter abweichenden Daten auch in Arm. 39.7, einer Sammlung von Breven Calixts III., enthalten seien, und vermutet, es könne sich um Abschriften einerseits von Konzepten, andererseits von Ausfertigungen handeln. Doch ergab eine Überprüfung, daß in vier Fällen zwar die Namen der Empfänger, nicht aber Text und Inhalt übereinstimmen. Beim fünften Stück, einem Breve an Gabriele Baldi, Kaufmann zu Mailand (Arm. 39.7 fol. 92<sup>r</sup> = 8. 5. 57, Arm. 39.8 fol. 2<sup>v</sup> = 17. 6. 57) ist zwar der Inhalt gleich, doch weichen die Texte so sehr voneinander ab, daß es sich um zwei verschiedene Breven handeln muß.

<sup>67</sup> StA Mailand, *Dominio Sforzesco* Nr. 48. Das Stück ist in unsere Liste der Originale zu Breven Ammanatis nicht aufgenommen, weil die rechte untere Ecke mit dem Sekretärsnamen abgerissen ist.

Minute nachgetragen, wobei Ammanati dann ein Versehen unterließ. Sachliche Gründe hat dagegen zweifellos der folgende Fall: Ein sich auf die Exkommunikation Herzog Sigismunds von Tirol beziehendes Breve vom 4. 8. 60 (dem Termin der Konsistorialsitzung, auf der die Exkommunikation beschlossen wurde) trägt einen Vermerk, wonach die Ausfertigung bereits am 31. 7. expediert und am 5. 8. dem Empfänger zugestellt wurde<sup>68</sup>. Offenbar aus Gründen der Logik wurde hier ein späteres Datum gewählt, das Breve aber vorzeitig expediert, um gewisse sich aus dem Exkommunikationsbeschluß ergebende Maßnahmen alsbald durchführen zu können.

Mit der Unverbindlichkeit des Minutendatums hängt es wohl zusammen, daß auch die Daten der Ausfertigungen der Breven und Litterae clausae häufig Abweichungen von der Norm aufweisen. Mehrmals ist das Datum oder zumindest der Monatstag zunächst offengelassen und später vom Schreiber oder von anderer Hand nachgetragen<sup>69</sup>. Bisweilen stammt der Nachtrag von dem unterschreibenden Sekretär selbst<sup>70</sup>. In einem Fall ließ der Schreiber den Monatstag offen, und der Sekretär übersah die Lücke, die unausgefüllt blieb<sup>71</sup>. Auch von der gewohnten Datierungsformel der Breven finden sich Abweichungen, etwa durch Fortlassen des Ausstellungsortes, des Kalenderjahrs oder des Pontifikatsjahrs<sup>72</sup>. Die Litterae clausae verwenden ebenso wie die in Kammer und Kanzlei expedierten Bullae apertae den Florentiner Stil, lassen die Zählung des Kalenderjahrs also mit dem 25. März beginnen. Bei den Breven dagegen herrscht der Weihnachtstil vor, dessen Verwendung je ein zwischen dem 25. und 31. Dezember datiertes Original von Ammanati und Lollius bezeugen<sup>73</sup>. Doch findet sich bei dem Sekretär Marcellus de Rusticis und gelegentlich auch bei Lollius die Datierung nach Florentiner Stil<sup>74</sup>. Das mag dadurch begründet sein, daß die Sekretäre bei ihren verschiedenen Amtsgeschäften ständig zwischen den drei an der Kurie verwendeten Stilen (auch der Circumcisionsstil wurde in

<sup>68</sup> A. Jäger, Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich, Bd. 1 (Innsbruck 1861) S. 86.

<sup>69</sup> StA Mailand, Dominio Sforzesco Nr. 48, Littera clausa vom 20. 1. 59; StA Bologna, Brevi pontifici (Q lib. 3), Nr. 45 vom 4. 2. 64.

<sup>70</sup> StA Mailand, Dominio Sforzesco Nr. 56, Breve Lollius' vom 1. 2. 64.

<sup>71</sup> StA Mailand, Dominio Sforzesco Nr. 55, Breve Lollius' vom Oktober 1463.

<sup>72</sup> Siehe Anm. 76. Ferner ist eine gelegentliche Verwendung der römischen Datierung zu erwähnen (kalendas martii anno sexto; Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Hs. 5911 fol. 522<sup>r</sup>). Bemerkenswert ist auch, daß ein nach der Wahl, aber vor der Krönung des Papstes versandtes Breve schon mit der Angabe „pontificatus nostri anno primo“ versehen ist (StA Perugia, Breve Nr. 248 vom 24. 8. 58, unterschrieben von Ammanati).

<sup>73</sup> StA Perugia, Breve Nr. 302 vom 29. 12. 63 = anno sexto 1464; Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Hs. 5911 fol. 109<sup>r</sup> ss., Breve vom 30. 12. 59 = anno secundo 1460.

<sup>74</sup> StA Perugia, Breve Nr. 244 vom 17. 1. 60 = anno secundo 1459 (ebenso StA Bologna, Q lib. 3 Nr. 6); StA Bologna, Q lib. 3 Nr. 45, Breve vom 4. 2. 64 = anno sexto 1463 (das Pontifikatsjahr erscheint hier nachgetragen).

einigen Amtsbüchern der Kammer angewandt) zu wechseln hatten und sich daher leicht einmal in der Jahresangabe vertun konnten.

Über die einzelnen Stufen der Expedition der Mitteilungsschreiben läßt sich anhand der Minutenabschriften wenig aussagen; dazu bedürfte es eines Vergleichs von Originalminuten mit den zugehörigen Ausfertigungen. Die in Arm. 39.9 den Brevonminuten hinzugefügten Vermerke bezeichnen das Anfertigen der Reinschrift mit „facere“ (fol. 10<sup>v</sup>), die Versendung mit „mittere“ (fol. 123<sup>v</sup>) oder „dirigere“ (fol. 60<sup>v</sup>), den gesamten Vorgang der Ausfertigung und Absendung mit „expedire“ (fol. 44<sup>v</sup>). Die Namen der Schreiber, welche die Reinschriften herstellten, sind nicht bekannt<sup>75</sup>. Ausnahmsweise schrieb einmal, vielleicht wegen Eilbedürftigkeit, der Sekretär Gerardus de Vulterris eine Ausfertigung selbst<sup>76</sup>. Sonst bezeugen die durchweg eigenhändigen Unterschriften sowie das gelegentliche Ergänzen der Daten und der Anschriften auf der Rückseite, daß die Sekretäre die Brevon vor der Versendung noch einmal überprüften. Bei den wohl in der Kammer expediten Litterae clausae ist dagegen eine Korrektur der Ausfertigungen durch die Sekretäre nicht nachzuweisen; deren Namen im Adressenfeld oder am unteren Rand auf der Rückseite der Ausfertigungen sind, soweit sie mir bekannt wurden, offenbar von fremder Hand geschrieben worden. Hier endete die Zuständigkeit des Sekretärs vielleicht in dem Zeitpunkt, wo er die kollationierte Abschrift der Minute zur Expedition an die Kammer übergab. Für diese Übergabe ist ein Beleg erhalten. In der Handschrift Chigi I VII 251 der Vatikanischen Bibliothek ist als fol. 197 und 200 (durch zwei eingeschobene Blätter getrennt) ein Doppelblatt mit der Reinschrift einer Minute zu einer Littera clausa eingehftet. Auf dessen letzter Seite (fol. 200<sup>v</sup>) finden sich, auf dem Kopf stehend, zwei auf die Expedition bezügliche Vermerke. Der eine ist vom Sekretär Lollius unterschrieben (vielleicht auch geschrieben) und lautet: „Rescribendarie, de mandato s. d. n. scribate hec littera secreta ad statim in forma clausa, et habeatur cras summo mane; faciatis scribi per bonum scriptorem et secretum. G. de Piccolominibus.“ Es handelt sich also um eine Anweisung an den für die Zuteilung der Minuten an die Schreiber verantwortlichen Reskribendar<sup>77</sup>. Dieser gab den Auftrag mit dem zweiten Vermerk weiter, welcher lautet: „Domine Sinibalde, haec de curia scribenda est ad statim et de bona littera; rogo humanitatem vestram velit eam scribere ita quod summo mane posset haberi, in qua re mihi admodum complacebitis; ad vos ideo mitto quia existimo vobis pergratum fore ista scire, remaneat tamen apud prout dominus Gorus scribit. Servitor

<sup>75</sup> Die Bezeichnung „scriptor brevium“ ist mir in den Suppliken- und Bullenregistern Pius' II. nirgends begegnet.

<sup>76</sup> StA Bologna, Q lib. 3 Nr. 14 vom 2. 11. 59. Gerardus ließ hier beim Datum das Kalenderjahr fort.

<sup>77</sup> Der Vermerk ist abgebildet bei *Kraus*, wie Anm. 6, Tafel 5b.

S. Planas.“ Der hier Angesprochene dürfte der Kanzleischreiber Falco de Sinibaldis sein <sup>78</sup>; der Schreiber des Vermerks S. Planas ist in dem fraglichen Zeitraum – die Minute datiert vom 10. 6. 64 – als Reskribendar durch die von ihm geschriebenen Taxvermerke unter den Einträgen der vatikanischen Register bezeugt. Damit wird deutlich, daß die Litterae den gleichen Expeditionsweg gingen wie die registrierten Bullen der Kammer. Da sie ja ganz überwiegend „de curia“ ausgestellt wurden, also ohne daß ein Impetrant für die Kosten aufzukommen hatte, mußte der Reskribendar den Schreibern das Pergament von Amts wegen zur Verfügung stellen. Die Amtsbuchserie der Mandati, der Zahlungsanweisungen des Kämmerers an den Thesaurar und den Depositär, enthält Abrechnungen mit den jeweils drei Monate amtierenden Reskribendaren über die für Litterae de curia benötigten Pergamente <sup>79</sup>. In deren Zahl sind die Litterae clausae sicherlich eingeschlossen. Da die Rechnungen jedoch nicht zwischen registrierten Bullen und Mitteilungsschreiben unterscheiden, ergeben sie keinen Hinweis auf die Anzahl der expeditierten Litterae clausae <sup>80</sup>. Mehrmals ist auch über Pergamente abgerechnet, welche die Reskribendare direkt den Sekretären aushändigten, die sie „pro expedicione negotiorum de curia“ verwendeten; darin könnte das für die Breven benötigte Material enthalten sein. Bei der ganz unterschiedlichen Größe der Breven, für die gewiß in manchen Fällen auch Pergamentreste verwendet wurden, läßt sich daraus aber kein Aufschluß über die Zahl der versandten Breven gewinnen. Nur in einzelnen Fällen läßt sich der beschaffte Beschreibstoff bestimmten in einer größeren Zahl von Ausfertigungen expeditierten Litterae zuweisen. Die 400 Pergamente, von denen die Sekretäre Blondus, Trapezuntius, Marcellus und Dathus im September 1458 je 100 „pro scribendis litteris ad principes“ erhielten, fanden vermutlich für die päpstlichen Wahlanzeigen Verwendung <sup>81</sup>. Die 250 Membrane, die Blondus und Marcellus im folgenden Monat entgegennahmen, dürften mit der Einladung zum Kongreß in Mantua oder Udine zusammenhängen <sup>82</sup>.

Durch die in ihnen enthaltenen Abrechnungen mit den päpstlichen Kursoren bieten die Mandati auch einige Hinweise auf die Versendung der Mitteilungsschreiben. Man muß wohl davon ausgehen, daß die Kurie wegen der hohen Reisespesen nur dann eigene Boten einsetzte, wenn sich kein anderer Weg der Überbringung anbot oder wenn Eilbedürftigkeit oder

<sup>78</sup> Vgl. Pitz, wie Anm. 2, S. 173, Liste XI Nr. 5.

<sup>79</sup> StA Rom, Fondo Camerale I Nr. 834 ff. Das Pergament wurde verwendet „pro scribendis litteris de curia“ oder „pro bullis de curia dicto tempore expediendis“.

<sup>80</sup> Theoretisch wäre diese zu gewinnen, wenn man die registrierten De-curia-Bullen des betreffenden Zeitraums in den Kammerregistern auszählte und von der Gesamtzahl der benötigten Pergamente abzöge. Das setzt aber voraus, daß die gelieferten Pergamente bereits auf die benötigten Maße zugeschnitten waren.

<sup>81</sup> StA Rom, Fondo Camerale I 834 fol. 17<sup>v</sup>, 20. 9. 58.

<sup>82</sup> Ebenda fol. 32<sup>v</sup>, 20. 10. 58.

Prestigegründe das erforderten. Wenn es sich um Antworten auf Schreiben von Fürsten oder auf Berichte der Legaten, Nuntien und Beamten der Kirchenstaatsverwaltung handelte, werden in der Regel deren an die Kurie gesandte Boten die päpstlichen Breven und Litterae clausae mitgenommen haben. Immerhin sind aber für das erste Pontifikatsjahr Kursorenreisen zu 103 namentlich genannten Personen und in 57 Städte oder Regionen verzeichnet. Die Kursoren überbrachten in 88 Fällen Breven, in 36 Fällen Litterae (zweimal als Litterae de curia bezeichnet), in 9 Fällen beides und in 17 Fällen Bullen und Litterae bzw. Breven. Zehnmal ist nur von „factis (negociis) s. d. n. pape“ die Rede, ohne daß Schreiben erwähnt werden. Es ist nicht zu entscheiden, ob die terminologische Unterscheidung in allen Fällen exakt ist oder ob nicht, wie die gelegentlich verwendete Bezeichnung „cum litteris brevibus“ vermuten läßt, unter den Litterae bisweilen auch Breven zu verstehen sind. Die Bezeichnung „bullae“ dürfte dagegen auf registrierte, offene Ausfertigungen beschränkt sein, die ja gewöhnlich nicht von der Kurie versandt, sondern vom Impetranten oder seinem Beauftragten entgegengenommen wurden. Fast immer nahmen die Kursoren mehrere Schreiben oder Bullen mit auf den Weg; die Anzahl ist aber nur selten angegeben.

In einigen Fällen können die Kursorenabrechnungen zu den Minuten Ammanatis in Arm. 39.9 in Beziehung gesetzt werden und Hinweise auf deren Empfänger beisteuern. Das Breve fol. 10<sup>v</sup> s., das erste in unserer Liste, nennt als Adressaten nur Markgraf Albrecht von Brandenburg, ging aber laut daruntergesetztem Vermerk an 21 deutsche Fürsten. Die Minute und die bei Chmel überlieferte Ausfertigung an Herzog Sigismund von Tirol datieren vom 25. 1. 59. Am 29. 1. ging der Cursor Hieronymus de Bollendino mit 15 Breven an Markgraf Karl von Baden und andere nicht namentlich genannte Fürsten nach Deutschland, am selben Tag der Cursor Vierius mit 10 Breven an Herzog Sigismund, Herzog Albrecht von Österreich, die Herzöge Ludwig und Albrecht von Bayern und Friedrich und Wilhelm von Sachsen, die Erzbischöfe von Salzburg, Bremen und Magdeburg und die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt<sup>83</sup>. Wir lernen dadurch also wenigstens einen Teil der Empfänger kennen. Das Breve fol. 40<sup>v</sup> ss., das dritte unserer Liste, nennt als Empfänger nur „principes et communitates“; es wurde unter dem Datum des 1. 6. 59 in 108 Ausfertigungen versandt. Am 5. 6. 59 gingen vier Kursoren „ad Franciam Burgundiam Britanicam et alias partes“, „ad imperatorem“, „ad partes Reni“ und „ad partes Saxonie et Bavarie“<sup>84</sup>. Hier wird der Kreis der Adressaten also wenigstens in groben Umrissen erkennbar. Bei anderen Minuten ist es möglich, die fehlenden Daten zu erschließen oder den Zeitraum zwischen Konzipierung und Versendung zu bestimmen; so dürfte Augustinus de

<sup>83</sup> Ebenda fol. 93<sup>r</sup> s. und 95<sup>r</sup>.

<sup>84</sup> Ebenda fol. 95<sup>v</sup>. Die Breven sind hier als Litterae bezeichnet!

Funzano, der am 3. 6. 59 an den Kaiser und den Kardinallegaten Carvajal gesandt wurde, die beiden erst am Vortag entworfenen Breven fol. 43<sup>r</sup>s. und 44<sup>r</sup>s. an die Genannten überbracht haben, woraus auf eine besondere Eilbedürftigkeit zu schließen ist. Einige Male gibt die Zahl der den Kursoren mitgegebenen Breven (sie ist aber, wie gesagt, nur ausnahmsweise vermerkt) einen Anhalt für die Zahl der Ausfertigungen nach einer Minute, die nur einen oder gar keinen bestimmten Empfänger angibt. Natürlich gibt es auch eine ganze Reihe von Kursorenreisen, die zu keiner der überlieferten Minuten in Beziehung gesetzt werden können; sowohl von Ammanati wie von Lollius sind ja nur ein Teil der entworfenen Mitteilungsschreiben erhalten. In solchen Fällen bieten die Einträge in den Büchern der Mandati auf der Ausstellerseite den einzigen, wenn auch dürftigen Hinweis auf die päpstliche Korrespondenz.

Leider versiegt diese Quelle mit Beginn des zweiten Pontifikatsjahrs Pius' II. nahezu ganz. Bei den Abrechnungen wird nämlich jetzt nicht mehr jede einzelne Reise aufgeführt; unter Hinweis auf eine „*cedula manu clerici camere subscripta et in camera apostolica exhibita*“ begnügte sich der rechnungführende Thesaurar jetzt meist mit pauschalen Angaben wie etwa: „*pro salario diversorum cursorum ad diversa loca et diversis rebus ac pro diversis factis curie*“<sup>85</sup>. Damit verlieren die Einträge in unserem Zusammenhang natürlich jeden Erkenntniswert.

## 2. *Persönliche Briefe Pius' II.*

Wohl zu allen Zeiten haben die Päpste Konzepte zu besonders wichtigen politischen Briefen und zu Schreiben in persönlichen Angelegenheiten selbst entworfen, wenn auch konkrete Zeugnisse dafür selten vorhanden sind<sup>86</sup>. Es würde daher überraschen, wenn ausgerechnet der schreibfreudige Pius II. sich jeder Beteiligung an der Formulierung der unter seinem Namen versandten Korrespondenz enthalten hätte. Der private Briefwechsel mit Freunden und Vertrauten, den er noch als Kardinal so ausgiebig pflegte, scheint allerdings mit dem Tag der Wahl zum Papst abzubrechen. Was danach an Briefen an diesen Empfängerkreis bekannt ist, ist ausschließlich in die Form des Breves oder der Littera clausa gekleidet und also von den Sekretären konzipiert worden. Von einer privaten Briefexpedition des Papstes, etwa mit Hilfe seines persönlichen Sekretärs Agostino Patrizi, dem er seine literarischen Schriften diktierte, findet sich keine Spur. Auch ein unmittelbares Eingreifen in die Formulierung der Breven, wie es für Calixt III.<sup>87</sup> und später für Sixtus IV.<sup>88</sup> zu erweisen ist, oder eine eigenhändige Abzeichnung und damit wohl auch Korrektur der Ausfertigungen, wie Fink

<sup>85</sup> StA Rom, Fondo Camerale I 836 fol. 18<sup>r</sup>, für den Zeitraum vom 7. 9. bis 1. 10. 60.

<sup>86</sup> Vgl. H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre Bd. 2, 2. Aufl. (1931) S. 151.

<sup>87</sup> Pitz, wie Anm. 2, S. 219.

<sup>88</sup> L. Pastor, Geschichte der Päpste Bd. II, Anhang Nr. 120.

sie bei Martin V. konstatierte<sup>89</sup>, sind bei Pius II. nicht nachzuweisen. Vielleicht liegt das nur am Fehlen von Originalminuten; vielleicht setzte der Papst aber auch so großes Vertrauen in seine beiden Secretarii domestici, daß er ihnen die Konzipierung der Korrespondenz ganz selbständig überließ – wobei natürlich nicht auszuschließen ist, daß einzelne Wendungen auf mündliche Anweisungen oder auf Diktat des Papstes zurückgehen. Selbst der Briefwechsel mit den Neffen Francesco und Antonio Todeschini wurde über die Sekretäre abgewickelt; die Sammlungen Ammanatis und Lollius' enthalten mehrere Minuten sowohl an den Kardinalnepoten wie an den Herzog von Amalfi<sup>90</sup>. Ein Breve an den letztgenannten enthält einen Hinweis auf eine eigenhändig geschriebene Cedula des Papstes, die wohl einem früheren Breve beigelegt worden war: „Vidimus que ad cedulam manu propria scriptam per tuas litteras respondisti...“<sup>91</sup> Solch eine formlose Mitteilung auf einem beigelegten Zettel spricht eher dafür, daß das Breve selbst nicht vom Papst redigiert wurde. Nur bei einem als Breve einzuordnenden Schreiben dürfte er selbst als Verfasser anzusprechen sein: der Anzeige seiner Wahl, die er noch am Wahltag entwarf und einen Tag später, am 20. 8. 58, dem Kaiser zusandte<sup>92</sup>. Im übrigen scheint Pius II. das Konzipieren der Brevens und Litterae clausae prinzipiell seinen Sekretären

<sup>89</sup> *Fink*, wie Anm. 3, S. 84.

<sup>90</sup> Zu den Brevens an Antonio vgl. *F. Wasmer*, Piccolominibriefe, in: *Histor. Jahrbuch* Jg. 79 (1960) S. 199-219.

<sup>91</sup> Arm. 39.9 fol. 249<sup>v</sup> ss., ohne Datum. Ähnlich scheint es auch Calixt III. gehalten zu haben. Eine Minute zu einem Breve an einen ungenannten Empfänger (Arm. 39.7 fol. 20<sup>v</sup> s.) hat am Schluß den Verweis: „De his manu propria“.

<sup>92</sup> Der Band *Mandati* 834 verzeichnet auf fol. 39<sup>v</sup> die Reisespesen für den Cursor Augustinus de Funzano, der am 20. 8. 58 „cum litteris brevibus“ an den Kaiser gesandt wurde; das bezieht sich zweifellos auf die Wahlanzeige. Ihren Brevenscharakter bezeugen auch die Anrede „Charissime in Christo fili“ und die Siegelankündigung „sub antulo nostro secreto“ (über ein Fischerringsiegel verfügte Pius natürlich noch nicht). Eine spätere Abschrift in der Handschrift Chigi Q II 44 der Vatik. Bibliothek (fol. 18) trägt das Datum „die decimanona augusti 1458“. *H. Chr. Senckenberg*, *Selecta iuris et historiarum* Bd. 4 (Frankfurt 1734) S. 408, druckt eine anderslautende, kürzere Wahlanzeige an den Kaiser ab, die sich durch einen *Manu-propria*-Vermerk als eigenhändig geschrieben ausweist und einen Tag später datiert ist; vielleicht wurde sie als Cedula dem Breve beigelegt. Die Anzeige an den Kaiser fällt sowohl durch das frühe Datum wie durch ihren persönlichen Charakter aus dem Rahmen; alle sonstigen Wahlanzeigen wurden unter dem Datum der Krönung oder des darauf folgenden Tags (3./4. 9. 59) als *Litterae clausae* versandt, die von Sekretären unterzeichnet waren. Dabei begegnen zwei Formulare: eines mit dem traditionellen, schon von früheren Päpsten verwendeten Incipit „*Salvator noster dominus Jesus Christus*“, für das man sich wohl an Vorlagen hielt, das andere offenbar neu entworfen und beginnend mit „*Pius et misericors deus*“. Die Anspielung auf den von Enea Silvio gewählten Papstnamen läßt an ihn selbst als Verfasser denken – so wie auch die wenig später versandte Einladung zum Kongreß in Mantua „*Vocavit nos pius et misericors deus*“ aus seiner Feder stammte (s. dazu weiter unten).



überlassen zu haben, von denen er einmal sagt, daß sie „tanquam organum nostre mentis et pro tempore existentium Romanorum pontificum deliberationes et secreta cum integritate fidei et decenti gravitate litteris exponunt“<sup>93</sup>. Auf eine Mitwirkung sonstiger Kurialer oder etwa von Kardinälen – Enea hatte ja früher selbst *Litterae clausae* unter dem Namen Calixts III. diktiert, die er in seine Briefsammlungen aufnahm – findet sich kein Hinweis<sup>94</sup>.

Es gibt nun aber eine dritte Art von Mitteilungsschreiben, die unmittelbar auf den Papst zurückgehen – sei es, daß er ihre Konzepte und Ausfertigungen eigenhändig niederschrieb, sei es, daß er sie diktierte. Sie sind fast ausschließlich durch Überlieferung auf der Ausstellerseite erhalten; auf der Empfängerseite sind mir lediglich zwei Abschriften, aber kein Original bekanntgeworden. Deshalb läßt sich über die äußere Form und den Expeditionsmodus dieser persönlichen Briefe des Papstes nichts aussagen. Ihr Eingangs- und Schlußformular entspricht dem der *Litterae clausae*, doch ist fraglich, ob sie auf die gleiche Weise wie diese durch die Kammer expediert wurden. Sie sollen deshalb hier als besondere Gruppe behandelt werden, zumal auch die zeitgenössischen Abschriften und Drucke sie als „epistolae“ von den *Breven* und *Litterae clausae* abheben.

a) Chigi I VII 249 und I VIII 285

In der Vatikanischen Bibliothek sind zwei Sammlungen solcher Papstbriefe erhalten. Die umfangreichere ist bereits 1481 im Druck veröffentlicht worden<sup>95</sup>. Die Vorlage dafür stellte vermutlich Enea Silvios Neffe Francesco zur Verfügung, durch dessen Hände nach Ausweis seiner eigenhändigen Korrekturen und Randbemerkungen die Handschriften Chigi I VII 249 und I VIII 285 gingen. Zeitgenössische Prunkabschriften wurden hergestellt für die Herzöge Federigo von Urbino (Urb. lat. 404) und Francesco Sforza in Mailand (jetzt in Paris, Bibliothek des Arsenal, Ms. 1222). Eine weitere Abschrift besitzt die Bibliothek des Escorial<sup>96</sup>. Die Korrekturen in den beiden Chigi-Bänden – die teils stilistischer Art zu sein, teils auf dem Vergleich mit der Vorlage zu beruhen scheinen – sind in Urb. lat. 404 und Arsenal 1222 übernommen, was deren Abhängigkeit beweist. Die Sammlung besteht aus 52 Stücken; die Chigi-Bände zählen von 1 bis 53

<sup>93</sup> Reg. Vat 514 fol. 28<sup>r</sup> s. Die Bulle ist auszugsweise gedruckt bei v. Hofmann, wie Anm. 24, Bd. II S. 25.

<sup>94</sup> In der Briefsammlung Ammanatis sind zwar vier Schreiben mit „pro Pio“ gekennzeichnet, doch handelt es sich dabei ganz offenbar um *Breven*, die in seiner Amtszeit als Sekretär entstanden waren (s. oben, Anm. 22).

<sup>95</sup> *Aeneas Sylvius, Epistolae in pontificatu editae* (Mailand 1481) (bei Antonius Zarotus).

<sup>96</sup> Nach G. Antólin, *Catálogo de los Códices latinos de la Real Biblioteca des Escorial*, Bd. 1, Madrid 1910 (C II 9).

und lassen bei der Nr. 25 eine Lücke. Ob hier ein in der Vorlage vorhandener Text bewußt fortgelassen wurde, ist nicht zu entscheiden. Die anderen Abschriften und der Druck überspringen die Lücke und zählen durchgehend bis 52.

Die den Handschriften voranstehenden Rubrizellen, die zwar nicht im Wortlaut, wohl aber inhaltlich übereinstimmen, weisen auf die Herkunft der Briefe aus dem persönlichen Bereich des Papstes hin. In Chigi I VIII 285, dem vermutlich älteren der beiden von Francesco korrigierten Bände (da nur er bei der Nr. 25 Platz für einen Nachtrag freiläßt), sind sie überschrieben: „Epistolarum Pii secundi pontificis maximi a se ipso pontificatum gerente dictatarum liber primus incipit.“ Der Band umspannt zeitlich fast den gesamten Pontifikat; ein liber secundus folgte ihm wahrscheinlich nicht, es sei denn, daß die unten zu beschreibende zweite Sammlung den Ansatz zu einem solchen bildete. Die Überschrift dürfte aus der nicht erhaltenen Vorlage übernommen worden sein; sie wäre dann bei der Anlage des Bandes formuliert worden, zu einem Zeitpunkt, als noch nicht abzusehen war, ob nicht weitere Bände folgen würden – also jedenfalls zu Lebzeiten des Papstes. Die Vorlage kann also keine nachträglich erstellte Sammlung gewesen sein (dann hätte man ja gesehen, daß das Material nur einen Band füllte, oder hätte es zumindest gleichmäßig auf die beiden Bände verteilt). Sie hatte vielmehr den Charakter eines Registers, in dem laufend Einträge vorgenommen wurden. Geht man von dieser Annahme aus, so erlaubt die chronologische Reihenfolge der Einträge eine Vermutung über den Termin der Anlage des Bandes<sup>97</sup>. Am Beginn stehen als Nr. 1–7 sechs Enzykliken, die nicht an persönliche Empfänger gerichtet, sondern mit der Inscriptio „Universis Christi fidelibus“ versehen sind, sowie der sich ebenfalls an die Öffentlichkeit wendende Brief an Mahomet. Frühestes Datum ist dabei der 13. 10. 58, spätestes der 21. 8. 61. Dann folgen in chronologischer Reihe Briefe an namentlich genannte Adressaten, vom 25. 8. 59 bis zum 23. 1. 64<sup>98</sup>. Nur der vorletzte Eintrag, die Nr. 51, fällt als Enzyklika aus dem Rahmen, ist aber chronologisch richtig in die Reihe der persönlichen Briefe eingeordnet. Daraus läßt sich folgern, daß bei Anlage des Bandes die bis dahin gesammelten Vorlagen (sicherlich Minuten auf einzelnen Blättern) vom Schreiber in zwei Gruppen – Enzykliken und persönliche Briefe – geordnet und jeweils in chronologischer Folge eingetragen wurden. Der Band wurde dann laufend weitergeführt, und

<sup>97</sup> Einige undatierte Einträge müssen dabei natürlich unberücksichtigt bleiben. – Aus den wenigen Fällen, in denen Pontifikats- und Kalenderjahr zugleich angegeben sind, ist zu ersehen, daß die Datierung nicht nach Florentiner, sondern nach Circumcisions- oder nach Weihnachtsstil erfolgte.

<sup>98</sup> Nr. 37, nur mit Kalender- und Pontifikatsjahr datiert, springt dabei aus der Reihe. Nr. 45 ist in den Chigi-Bänden auf den 8. 3. 61, in den anderen Handschriften und im Druck dagegen auf den 8. 3. 63 datiert, wie es der zeitlichen Reihenfolge entspricht.

dabei trug man die spätere Enzyklika bei den Briefen mit ein, sei es versehentlich, sei es, weil man bei der ersten Gruppe keinen Raum für Nachträge gelassen hatte. Der Termin für die Anlage des Bandes wäre dann zwischen dem 21. 8. 61 (dem spätesten Eintrag der ersten Gruppe) und dem 22. 10. 63 (dem Datum der als Nr. 51 eingetragenen Enzyklika) zu suchen.

Daß die Einträge nach Minuten erfolgten, bezeugen vor allem die Daten. In sechs Fällen fehlen sie ganz, in den meisten anderen sind sie unvollständig und lassen entweder das Pontifikats- oder das Kalenderjahr, einmal auch die Tagesangabe vermissen. Römische Datierung steht neben modernem Stil. Die Datierungszeile wird eingeleitet mit „Datum“ oder „Scriptum“, in einigen Fällen auch mit „Datum et scriptum“. Ungewöhnlich ist, daß bei den römischen Daten fast durchweg der Monatsname in adjektivischer Form verwendet wird (*kalendas ianuaris, idibus octobribus* usw.). Diese Form ist sonst weder bei den Sekretären noch in Kammer oder Kanzlei gebräuchlich; sie dürfte auf Pius II. selbst zurückzuführen sein, der sie in seinen Briefen auch vor dem Pontifikat schon verwendet hatte. Einmal (bei Nr. 43, an den Dogen und den Erzbischof von Genua) findet sich die Ankündigung des Fischerringsiegels, danach aber ein römisches Datum. Vielleicht lag hier ein als Breve gefaßter Entwurf eines Sekretärs zugrunde, den der Papst dann überarbeitete und als persönlichen Brief expedieren ließ. Wieweit die Ausfertigungen diese Verkürzungen und Besonderheiten der Datierung übernahmen oder sie dem Gebrauch der Kammer anpaßten, läßt sich aus Mangel an Originalen nicht sagen. Von den mir bekannt gewordenen Abschriften nach Ausfertigungen stimmt eine mit der Minute überein (Nr. 38, an Federigo da Montefeltro-Urbino: *Datum apud Petriolum et manu propria scriptum nonis octobris 1462*)<sup>99</sup>; bei der zweiten (Nr. 18, an Jacopo de Sabellis) ist das Datum gegenüber der Minute verkürzt, vielleicht indessen nur durch Verstümmelung (*Rome die decimona novembris 1461, gegenüber: Datum manu propria Rome etc. die 19. novembris pontificatus nostri anno tertio*)<sup>100</sup>. Bei einer dritten Abschrift mit übereinstimmender Datierung (Nr. 8, an den Dogen von Venedig) ist nicht zu entscheiden, ob sie von der Minute oder von der Ausfertigung genommen wurde<sup>101</sup>.

Die Autorschaft ist bei 28 der Einträge – also bei mehr als der Hälfte – durch den Zusatz „*manu propria*“ bei der Datumsformel verbürgt. Bei einem weiteren (Nr. 8) trägt nur die Nachschrift den *Manu-propria*-Vermerk; diese besagt, daß der Brief selbst von Pius diktiert worden war. Man könnte im Zweifel sein, ob damit die eigenhändige Niederschrift nur für das Konzept oder auch für die Ausfertigung bezeugt wird; für das

<sup>99</sup> StA Florenz, Arch. Urbino I B VIII fol. 34<sup>r</sup> s. sowie Vatik. Archiv, Arch. Arcis E 123 fol. 203<sup>v</sup> s.

<sup>100</sup> Vatik. Bibliothek, Vat. lat. 5994 fol. 64<sup>v</sup> s.

<sup>101</sup> Vatik. Archiv, Arch. Arcis 1–18 Nr. 6291.

zweite spricht die in 20 Fällen anzutreffende Formulierung „Scriptum (bzw. Datum et scriptum) manu propria“, bei zwei Briefen außerdem der Zusatz „et raptim“, der wohl eine gewisse Flüchtigkeit der Schrift entschuldigen soll. Bei den nicht auf diese Weise gekennzeichneten Briefen läßt sich nicht sagen, ob die Konzepte eigenhändig oder nach Diktat angefertigt wurden und ob der Papst selbst oder ein Schreiber die Ausfertigungen schrieb. Der Überlieferungszusammenhang erlaubt es aber zweifellos, auch sie der Verfasserschaft Pius' II. zuzuweisen. Daß er nicht nur literarische und historische Werke, sondern auch Briefe zu diktieren pflegte, und zwar wegen seines zunehmenden Gichtleidens gegen Ende des Pontifikats wohl häufiger als zu Anfang (darauf deutet die Abnahme der Manu-propria-Vermerke in der zweiten Hälfte der Sammlung hin), bezeugt sein Neffe Francesco, der einem Prokuratoren der Stadt Breslau einen infolge des Todes des Papstes nicht expedierten Briefentwurf zeigte, „quas Pius pontifex contra hostem vestrum dictaverat“<sup>102</sup>.

Ob die Sekretäre Ammanati und Lollius an der Konzipierung oder der Expedition der Papstbriefe beteiligt waren, muß aus Mangel an Hinweisen offenbleiben. Aus der Aufnahme von sechs der Briefe in die Sammlung der von Lollius verfaßten Breven<sup>103</sup> ist das jedenfalls nicht eindeutig zu folgern. Wenn der Brief Nr. 38 vom 7. 10. 62 an den Herzog von Urbino eingeschlossen in das von Lollius verfaßte Begleitbreve versandt wurde, so zeigt das natürlich eine Zusammenarbeit bei der Expedition und vielleicht auch bei der Abfassung an; das muß aber nicht die Regel gewesen sein.

Auch der Papst erhielt gelegentlich eigenhändige Briefe von Fürsten, die er keineswegs immer auf die gleiche Weise beantwortete. So enthält Arm. 39.9 eine als Breve verfaßte Antwort auf ein solches Schreiben des Markgrafen Karl von Baden (fol. 80<sup>v</sup> s.), und das Breve fol. 173<sup>v</sup> ss. erwähnt gleich drei Handschreiben des Kaisers.

Wenn man die ersten sieben Einträge sowie die Nr. 51 zunächst beiseite läßt, so bleiben 44 echte Briefe an persönliche Empfänger, die jeweils in der auf die Intitulatio (Pius episcopus servus servorum dei) folgenden Inscriptio genannt werden. Die Adressaten sind – ähnlich wie bei den Litterae clausae in der Sammlung Arm. 39.9 – durchweg durch ihren Rang ausgezeichnete weltliche oder geistliche Fürsten: der Kaiser (4 Briefe), die Könige von Frankreich (10), Sizilien (2), Kastilien (2), Portugal (1), die Königin von Sizilien (1), die Herzöge von Burgund (4), Modena (2), Mailand (1), Urbino (1), die Herzogin von Mailand (1), der Pfalzgraf bei Rhein (1), die Dogen von Venedig und Genua (1), ferner die Kardinäle Francesco von Siena (1), Ludwig von Aquileja (1), Nicolaus Fortiguerra (3) und Johann von Arras (1), der Erzbischof von Genua (1) und der Bischof von Tournay, ein Vertrauter des burgundischen Herzogs (2). Lediglich der „domicellus

<sup>102</sup> H. Markgraf, wie Anm. 41, Bd. II S. 112.

<sup>103</sup> S. dazu oben, S. 200 f.

Romanus“ Jacopo de Sabellis (1) steht etwas außerhalb dieses illustren Empfängerkreises, der schon anzeigt, daß der Erhalt eines päpstlichen Handschreibens eine besondere Auszeichnung bedeutete. An fast alle der genannten Personen sind auch Breven oder Litterae clausae bekannt. Wie der Inhalt der Briefe anzeigt, griff Pius II. offenbar nur dann selbst zur Feder, wenn es ein ihm besonders wichtiges Anliegen durchzusetzen galt (etwa die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion beim französischen König, das Erscheinen in Mantua und später die Teilnahme am Türkenkreuzzug bei verschiedenen Fürsten) oder er dem Empfänger in schwieriger Lage eine Ermunterung zukommen lassen wollte (König Ferdinand bei der Überwindung von Widerständen im Königreich Sizilien, dem Kaiser nach der Rebellion der Stadt Wien, dem Kardinal Fortiguerra als Befehlshaber der päpstlichen Truppen in den Marken). Doch auch Ermahnungen (an den Neffen Francesco) und Äußerungen des Unwillens (an den Pfalzgrafen und an Jacopo de Sabellis) wurden durch eigenhändige Schreiben mit besonderem Nachdruck versehen. Um die Motive genauer zu erfassen, bedürfte es genauer Analysen des Inhalts, die hier nicht gegeben werden können. Wenn der Ausnahmecharakter eines päpstlichen Briefes gewahrt werden sollte, so durfte die Zahl derartiger Schreiben nicht zu groß werden. In dem Brief an den Kardinal Fortiguerra (Nr. 36) deutet Pius das selbst an: „Si qua sunt apud nos que tibi cognita esse cupimus, scribit ad te Gregorius Lollius nostro nomine. Non igitur miraris, ut arbitramur, si litteras manu propria scriptas haud multum recipis, et credimus labori nostro te non invitum parcere. Nunc exemplar hec parva a nobis exarata ad te veniet, et cum ea exemplar litterarum quas Urbinati comiti scribimus...“. (Hier wird also die Eigenhändigkeit der Ausfertigung auch im Text ausdrücklich bezeugt.)

Wie schon erwähnt, konnten bisher keine Ausfertigungen von eigenhändigen Briefen Pius' II. ermittelt werden (sie mögen schon früh Autographensammlern in die Hände gefallen sein). Lediglich zu dem Brief an den Herzog von Urbino (Nr. 38) existieren zwei Abschriften, die offensichtlich unabhängig voneinander vom Original genommen wurden<sup>104</sup>. Sie sind jeweils zusammen mit einer Reihe von Breven kopiert worden, bei denen der Abschreiber sorgfältig auch die Namen der unterschreibenden Sekretäre und die Adressen auf der Rückseite angibt. Die gleiche Sorgfalt dürfte er auf den Brief verwendet haben, so daß man das Fehlen einer Anschrift auf der Rückseite auch beim Original des Briefes unterstellen kann. In diesem Fall erklärte sich das ohne weiteres daraus, daß der Brief, wie oben gesagt, eingeschlossen in das Lollius-Breve versendet wurde. Ob und wie er besiegelt war, bleibt offen. Der Brief Nr. 8 an den Dogen von Venedig ist zusammen

<sup>104</sup> Vgl. Anm. 99. Der Brief ist unvollständig und fehlerhaft gedruckt bei *L. Pastor*, wie Anm. 65, S. 172, und jetzt vollständig bei *G. Franceschini*, *Quattordici brevi di Pio secondo a Federico da Montefeltro*, in: *Enea Silvio Piccolomini, Atti del convegno...* (Siena 1968) S. 133–175.

mit einem weiteren aus der unten zu besprechenden zweiten Sammlung sowie einem Breve Sixtus' IV. in Abschrift überliefert<sup>105</sup>; auch hier fehlt den Briefen eine Rückadresse, die das Breve aufweist. Doch läßt sich nicht mit genügend Sicherheit sagen, ob den Briefen die Originale zugrunde lagen.

Es bedarf noch eines Blicks auf die acht Einträge, welche sich nicht an persönliche Empfänger richten. Drei davon, die Nr. 1, 2 und 4, sind auch in die Sekretärsregister der Kammer eingetragen: die Bulle „Vocavit nos pius“ vom 13. 10. 58, mit der Fürsten und Städte zum Kongreß in Mantua oder Udine eingeladen wurden<sup>106</sup>, die Kanonisation der Katharina von Siena „Misericordias domini“<sup>107</sup> und die Privation des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg<sup>108</sup>. In den Registern sind alle drei Einträge mit dem Namen des Sekretärs Lollius versehen. Auf eine Verfasserschaft oder Mitverfasserschaft des Papstes findet sich hier kein Hinweis; sie wird allein durch die Aufnahme in die Sammlung der Papstbriefe bezeugt. Die Kanonisationsbulle ist auf einem besonderen Quintern mit einer sauberen Humanistenschrift geschrieben, die sonst in den Kammerregistern nicht vorkommt; lediglich die Pönformel und das Datum sind von Registerschreibern ergänzt worden. Auch das deutet darauf hin, daß der Text nicht von einem der Sekretäre entworfen wurde, sondern wohl nach einem Konzept des Papstes von einem seiner privaten Schreiber ins reine geschrieben und der Kammer zugestellt wurde<sup>109</sup>. Von der Einladung zum Kongreß über die Türkengefahr ist in Wien eine Ausfertigung erhalten<sup>110</sup>. Es handelt sich um eine offene Bulle mit Plica und angehängtem Bleisiegel, die unter dem Text den Namen des Schreibers P. de Spinosis, sonst aber keine weiteren Namen oder Vermerke trägt. Auf der Rückseite fehlt ein Registraturvermerk, wie ihn die registrierten Bullen sonst aufweisen. Dem Inhalt nach handelt es sich weder um einen Gratial- noch um einen Justizakt, die der Registrierung bedurft hätten, sondern um eine Mitteilung. Als solche hätte die Bulle aber als Littera clausa versandt werden müssen. Vermutlich wurde sie bei der Expedition in das Begleitschreiben, die Littera clausa „Ut persolvamus omnipotenti deo“ (Arm. 39.9. fol. 4<sup>r</sup>s.), eingeschlossen<sup>111</sup>. Jedenfalls hat das Stück eine merkwürdige Zwischenstellung, die vielleicht mit seiner Entstehung außerhalb des normalen Geschäftsgangs in der Kammer oder bei den Sekretären erklärt werden muß.

<sup>105</sup> Vgl. Anm. 101.

<sup>106</sup> Reg. Vat. 468 fol. 136<sup>v</sup>–139<sup>v</sup>.

<sup>107</sup> Reg. Vat. 483 fol. 85<sup>r</sup>–91<sup>r</sup>, 29. 6. 61.

<sup>108</sup> Reg. Vat. 505 fol. 93<sup>v</sup>–97<sup>v</sup>, 21. 8. 61.

<sup>109</sup> Die Namen solcher Schreiber verzeichnen die Einträge über Gehaltszahlungen in den „Mandati“ (s. Anm. 79).

<sup>110</sup> Haupt-, Hof- und Staatsarchiv, Allg. Urkundenreihe. Die Beschreibung verdanke ich Herrn Dr. Hermann Diener.

<sup>111</sup> Dort wird darauf Bezug genommen: „litteras quas... cum presentibus annexas mittimus“.

Als Nr. 7 der Sammlung ist der berühmte Brief an den Sultan Mahomet eingetragen<sup>112</sup>. Daß er von Pius II. persönlich verfaßt wurde, hat immer als selbstverständlich gegolten und wird durch den teils eigenhändigen, teils dem Privatsekretär Agostino Patrizi diktierten Entwurf in der Handschrift Vat. lat. 7082 der Vatikanischen Bibliothek bezeugt. Es ist darüber diskutiert worden, ob dieser Brief jemals im eigentlichen Sinn expediert worden oder ob er nicht vielmehr eine teils literarisch, teils politisch motivierte Flugschrift gewesen sei, mit der Pius II. sich nicht an den fiktiven Adressaten, sondern an die abendländische Öffentlichkeit gewandt habe. Daß er in unserer Sammlung, wie in allen zeitgenössischen Abschriften, kein Datum trägt, kann nicht – wie es geschehen ist – als Argument gegen eine Expedition verwendet werden, denn das ist bei Entwürfen zu Briefen und anderen Mitteilungsschreiben ja nichts Ungewöhnliches<sup>113</sup>. Andererseits spricht aber die Einreihung in die Gruppe der Enzykliken – und nicht die der Schreiben an persönliche Empfänger – dafür, daß der Brief von vornherein für die Öffentlichkeit bestimmt war (was aber eine Zustellung an den Sultan nicht ausschließt).

Die übrigen vier Einträge der ersten Gruppe lassen sich am besten mit der von den Zeitgenossen gelegentlich verwendeten Bezeichnung „*bulla declaratoria*“ charakterisieren. In die Register sind sie nicht aufgenommen. Es handelt sich um längere Texte, in denen ein Justizakt, der durch eine gleichzeitige, registrierte Bulle konstituiert wird, vom Papst ausführlich begründet und erläutert ist: die Exkommunikation Herzog Sigismunds von Tirol (Nr. 3)<sup>114</sup>, die Zurückweisung der Appellation Diether von Isenburgs (Nr. 5)<sup>115</sup>, die Exkommunikation des Sigismondo Malatesta (Nr. 6)<sup>116</sup> und die Verkündung des Kreuzzugs gegen die Türken

<sup>112</sup> Dazu zuletzt *M. Bertòla*, Un nuovo codice di Pio II, in: *La Rinascita* Bd. VII (1944) S. 3–16, und *F. Gaeta*, Sulla „Lettera a Maometto“ di Pio II, in: *Bullettino storico italiano per il medio evo e archivio Muratoriano* Nr. 77 (1965) S. 125–227.

<sup>113</sup> Zu dem fiktiven Datum in späteren Drucken vgl. *L. Pastor*, wie Anm. 88, S. 322, Fußnote.

<sup>114</sup> „*Iustissima quamvis iudicia*“, undatiert, nach *A. Jäger* (wie Anm. 68) vom 8. 8. 60; dazu *Reg. Vat.* 477 fol. 233<sup>v</sup>–236<sup>v</sup> „*In apostolico trono*“ und *Reg. Vat.* 478 fol. 35<sup>v</sup>–39<sup>v</sup> „*Ineffabilis summi providentia*“, beide vom 8. 8. 60.

<sup>115</sup> „*Dietheri ab ecclesia Maguntina*“ vom 1. 2. 62; dazu die Bulle „*Hebentes fiduciam*“ vom gleichen Tag, gedruckt bei *G. Chr. Joannes*, *Rerum Moguntiacarum* vol. II (Frankfurt 1722) S. 146 ff. – *A. Erler*, *Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde* (Wiesbaden 1964) S. 288–309, druckt die *Bulla declaratoria* nach einer zeitgenössischen, 1464 von Domenico de’Domenichi veranlaßten Abschrift (Kodex Hamilton der Deutschen Staatsbibliothek Berlin). Erler bezeichnet sie als „*Denkschrift*“; Domenico spricht schlicht von einer *Littera apostolica* und bezeugt das Diktat durch den Papst, zu dessen Vertrauten er gehörte (Erler, S. 79). Die Abschrift hat übrigens die authentische Jahresangabe 1461; Erlers Änderung in 1462 (S. 309, Anm. 3) verkennt, daß die Datierung dem Florentiner Stil folgt.

<sup>116</sup> „*Discipula veritatis*“, undatiert; dazu *Reg. Vat.* 404 fol. 25<sup>v</sup> „*Solet hec sancta sedes*“ vom 25. 12. 60.

(Nr. 52)<sup>117</sup>. Der traktathafte, mit historischen Darlegungen befrachtete Stil dieser Enzykliken, der auffällig von dem der registrierten Bullen abweicht, machte schon den Zeitgenossen bisweilen die Einordnung schwer; so werden die Nr. 2 und die Nr. 6 in der Edition des Antonius Zarotus 1481 als „epistola sive oratio“ bezeichnet<sup>118</sup>. Ob diese Stücke im eigentlichen Sinn expediert, das heißt als Ausfertigungen einem bestimmten Empfängerkreis zugestellt wurden oder lediglich in Abschriften zirkulierten, ist fraglich. Es fällt auf, daß zum Beispiel die verschiedenen in der Kammer expedierten und registrierten Bullen gegen Herzog Sigismund von Tirol im Archiv des Brixener Domkapitels sämtlich im Original vorhanden waren, die „bulla declaratoria“ jedoch nur aus einer Abschrift bekannt ist<sup>119</sup>. Von dem Kreuzzugsaufruf „Ezechielis prophete“ befindet sich eine Ausfertigung im Vatikanischen Archiv<sup>120</sup>. Sie ist ein Pergamentlibell von 6 Doppelblatt; an der durchgezogenen Heftschnur ist das Bleisiegel befestigt. Nur der Name des Schreibers P. de Rubeis steht unter dem Text. Sonst finden sich keinerlei Vermerke oder Hinweise auf einen Adressaten oder auf eine stattgefundene oder geplante Expedition und natürlich auch kein Registervermerk. Vielleicht handelt es sich hier um eine Art Urschrift der Enzyklika, von der nach Bedarf Abschriften genommen wurden und die danach im Archiv des Ausstellers verblieb<sup>121</sup>.

#### b) Chigi I VII 251

In diesem Band der Vatikanischen Bibliothek hat sich eine zweite, weniger umfangreiche Sammlung von Briefen Pius' II. erhalten. Innerhalb der Handschrift, welche verschiedene andere Reste aus dem literarischen Nachlaß des Papstes umfaßt, steht sie auf den beiden Quinternen fol. 97–136 (beschriftet bis fol. 133<sup>v</sup>). Sie enthält 13 Einträge – zwei Enzykliken, elf Briefe an persönliche Empfänger –, von denen einer undatiert ist, einer dem fünften und alle anderen dem letzten Pontifikatsjahr

<sup>117</sup> „Ezechielis prophete“ vom 22. 10. 63; dazu Reg. Vat. 509 fol. 334<sup>v</sup> s. „Redemptoris nostri Jesu Christi“, 1463 ohne Tag (nach 3. 9., da fünftes Pontifikatsjahr).

<sup>118</sup> Auf Katharina von Siena hielt Pius II. in der Tat eine Rede, die aber einen anderen Wortlaut hat (vgl. Pii II pontificis orationes, Lucca 1751, Teil 2 S. 137–144).

<sup>119</sup> A. Jäger, wie Anm. 68, Bd. 2 S. 89. Dort ist in einer zeitgenössischen Abschriftensammlung die Bezeichnung „bulla declaratoria“ verwendet.

<sup>120</sup> Archivium Arcis 1–18 Nr. 6518.

<sup>121</sup> Aus den von L. Pastor, wie Anm. 88, Anhang Nr. 60 und 61, mitgeteilten Schreiben geht hervor, daß von der am 22. 10. 63 im öffentlichen Konsistorium verlesenen Bulle zwar der Erzbischof von Mainz ein „authentisches Exemplar“ erhielt, dieser seinen Suffraganen aber nur Kopien davon zustellte. Der Band Mandati 837 (s. Anm. 79) verzeichnet auf fol. 238<sup>v</sup> am 24. 11. 63 Ausgaben des Reskribendars Augustinus de Urbino für 50 Quinternen Pergament „pro bulla de curia accessus pape et profectionis pro expeditione contra Turchum“.



entstammen. Eine chronologische Reihenfolge ist nicht eingehalten. Die erste Sammlung reicht mit vier Stücken in das letzte Pontifikatsjahr. Ein glatter zeitlicher Anschluß ergibt sich also nicht, aber insgesamt ist die zweite Sammlung doch jünger als die erste. Ob mit ihr einmal ein „*liber secundus*“ der Briefe Pius' II. begonnen werden sollte, ist nicht zu entscheiden. Einen sachlichen Grund, diese 13 Briefe nicht mit in die Handschriften der ersten Sammlung und den Druck von 1481 aufzunehmen, bieten weder der Inhalt noch der Empfängerkreis, denn dieser ist mit dem der älteren Briefe nahezu identisch: wiederum der Kaiser (1 Brief), der König von Frankreich (3), die Herzöge von Burgund (3) und Mailand (1), der Doge von Venedig (1) und der Kardinal Nicolaus Fortiguerra (1). Dazu kommen der bekannte Revokationsbrief Pius' II. „*In minoribus agentes*“, der an die Universität Köln adressiert ist, sich aber – ähnlich wie der Brief an Mahomet und früher schon die fiktiv an den Mainzer Kanzler Martin Maier gerichtete „*Germania*“ – an die Öffentlichkeit wandte, und zwei Enzykliken: „*Universalis ecclesie regimini*“ vom 31. 3. 64 betreffend die Exkommunikation der Geistlichen, die sich weigerten, den ihnen zur Finanzierung des Kreuzzugs auferlegten Zehnten zu zahlen, und „*Profecturos adversus sacrosancte religionis hostes*“ vom 17. 6. 64 betreffend die im öffentlichen Konsistorium beschlossene Zitation König Georgs von Böhmen. Während die erste wohl der Registrierung bedurfte, da es sich um einen Justizakt handelt<sup>122</sup>, ist die zweite wiederum eine „*bullā declaratoria*“. Das ergibt sich aus einem Hinweis bei H. Markgraf<sup>123</sup>. Dieser druckt eine andere, kürzere Zitationsbulle ohne Datum, die in Ancona verfaßt und deren Expedition bis zur Bullierung fortgeschritten war, als der Tod des Papstes die Versendung verhinderte. Sie wurde später in die von Paul II. am 2. 8. 65 erneuerte Zitation inseriert. Der Breslauer Stadtschreiber Eschenloher überliefert aber einen zweiten, umfänglicheren Text – eben die „*bullā declaratoria*“ – mit dem Zusatz, dies sei eine am 16. 6. 64 im Konsistorium dekretierte Bulle, die wegen des Todes des Papstes nicht „*in effectum publicum*“ gelangt sei. Schon Markgraf vermutete zu Recht, Pius II. selbst sei ihr Verfasser gewesen, und bezog sich dabei auf die oben (bei Anm. 102) erwähnte Äußerung des Neffen Francesco, sein Onkel habe den Text diktiert. Das Datum läßt vermuten, daß sich der Papst nicht erst in Ancona, wo er erst am 18. 7. 64 eintraf, sondern bereits am Tage nach der Konsistorialsitzung an die Ausarbeitung der „*bullā declaratoria*“ machte. Eine Ausfertigung wäre wahrscheinlich nicht, wie der Entwurf, auf den 17. 6., sondern auf den 16. 6. 64 als den Tag des Zitationsbeschlusses datiert worden<sup>124</sup>.

<sup>122</sup> In den Registern war sie allerdings nicht zu ermitteln.

<sup>123</sup> Wie Anm. 41, Teil II S. 83–87.

<sup>124</sup> Eine Abschrift in der Handschrift Chigi I VII 250 fol. 119<sup>r</sup>–125<sup>r</sup> ist in der Tat auf den 16. 6. 64 datiert.

Formal stimmen die 13 Einträge ganz mit denen der ersten Sammlung überein: auch hier voll ausgeführte Intitulatio und Inscriptio, Verkürzung der Schlußformeln und Wechsel zwischen römischem und modernem Stil bei der Datierung. Einen Manu-propria-Vermerk weist nur der Brief an den Kaiser (Nr. 4) auf, mit dem Friedrich III. ermahnt wurde, seine Gemahlin Eleonore besser zu behandeln; diese delikate Angelegenheit sollte keine Mitwisser haben: „Hec salutis tue cupientissimi et honoris scripsimus manu propria neque notarium adhibuimus ut esset res ipsa secretior.“ Bei den übrigen Stücken weist schon der zweimal verwendete adjektivische Monatsname (Nr. 2 und Nr. 13), der sich auch im Brief an den Kaiser findet, auf die Verfasserschaft des Papstes hin. Bewiesen wird sie durch einige in der gleichen Handschrift Chigi I VII 251 enthaltene Entwürfe, die sich als Vorstufen zu den Minuten zu erkennen geben, welche den Abschriften der Sammlung zweifellos zugrunde lagen. Auf fol. 226<sup>r</sup>–235<sup>v</sup> steht ein eigenhändiger, stark korrigierter Entwurf Pius' II. zu dem Revokationsbrief (Nr. 2), schon unter dem gleichen Datum wie die Abschrift (sexto kalendas maias 1463)<sup>125</sup>. Zur Enzyklika „Universalis ecclesie regimini“ (Nr. 8) enthält fol. 198<sup>r</sup> ss. ein Konzept, bei dem eine Korrektur offenbar von der Hand des Papstes stammt. Auf fol. 240<sup>r</sup> findet sich ein nach einer halben Seite abgebrochener und mittels Durchstreichen kassierter eigenhändiger Entwurf zu einem Brief an den französischen König („Ex Ambosia plures ad nos dedisti litteras“), vielleicht eine verworfene erste Fassung zu dem Brief Nr. 3 der Sammlung („Litteras tuas accepimus Ambosie datas“). Für den Brief an den Herzog von Burgund (Nr. 13) sind gleich zwei Vorentwürfe vorhanden: auf fol. 238<sup>r</sup> mit Korrekturen und undatiert, auf fol. 197<sup>r</sup> unter Berücksichtigung dieser Korrekturen und mit dem charakteristischen Datum „quarto idus iunias (1464)“, das in der Abschrift innerhalb der Sammlung fehlt. Eine weitere Minute mit dieser Datumsform („idibus iuniis 1464“) zu einem Brief an den König von Frankreich (fol. 197<sup>v</sup> s.) findet in beiden Sammlungen keine Entsprechung. Zu Nr. 5 der ersten Sammlung, der „bulla declaratoria“ betreffend die Appellation Diether von Isenburgs, steht auf fol. 65<sup>r</sup>–82<sup>v</sup> ein Entwurf, der eine Abschrift nach einem Konzept des Papstes zu sein scheint; darauf deuten eigenhändige Korrekturen und das über die erste Seite geschriebene „IESUS“, das Pius II. über all seine Konzepte zu setzen pflegte. Neben diesen Stücken, die sämtlich auf die Verfasserschaft des Papstes hinweisen, finden sich zwei Minuten ohne solche Kennzeichen: zu Nr. 4 der zweiten Sammlung, an den Kaiser gerichtet, auf fol. 241<sup>r</sup> s. (mit leichten Korrekturen stilistischer Art) und zu Nr. 5, an Francesco Sforza, auf fol.

<sup>125</sup> In späteren Abschriften und Drucken wurde diese Datumsform meist in das vertrautere „sexto kalendas maii“ umgewandelt.

203<sup>r</sup> ss. Hier wird man wiederum aus dem Zusammenhang der Überlieferung auf gleichartige Entstehung schließen dürfen.

Ferner ist in Chigi I VII 251 ein Quintern enthalten (fol. 203–212), auf dem die Nr. 5–12 in gleicher Reihenfolge wie in der Sammlung abgeschrieben sind. Es handelt sich hier um eine saubere, von einer Hand ausgeführte Reinschrift, während die Sammlung selbst Korrekturen aufweist und von zwei, vielleicht auch von drei Händen geschrieben wurde. Dieser sowie der folgende, unbeschriebene Quintern tragen am Fuß der Blätter eine fortlaufende alte Foliiierung 4–23. Von gleicher Hand finden sich solche Blattzahlen auf einigen weiteren Folii des Bandes: fol. 237 = 1 (eine korrigierte Abschrift zu Nr. 3 der Sammlung), fol. 240 = 2 (der eigenhändige, kassierte Entwurf zu einem Brief an den französischen König), fol. 241 = 3 (ein korrigierter Entwurf zu Nr. 4), fol. 242 = 24 (leer), fol. 238 und 239 = 25 und 26 (korrigierte Entwürfe zu Nr. 13 und zu Nr. 1, der letztere unvollständig). Wir können damit ein Fragment von 26 Blatt aus einem älteren, in die Chigi-Handschrift mit eingebundenen Band rekonstruieren, der die selbst verfaßten Briefe und Enzykliken des Papstes, soweit sie nicht schon in der ersten Sammlung (dem „*liber primus*“) enthalten waren, teils in korrigierten Entwürfen, teils in Abschrift nach Minuten enthielt. Die chronologische Abfolge ist darin zwar auch nicht streng eingehalten, aber durch den Verweis des jüngsten Briefes (Nr. 1 der Sammlung) an den Schluß doch besser gewahrt. Um ein Register handelt es sich hier freilich ebensowenig wie bei der Sammlung, sondern in beiden Fällen um nachträgliche Zusammenstellungen des hinterlassenen Materials, die wohl unabhängig voneinander vorgenommen wurden – hier durch Abschriften von Minuten, dort sowohl durch Abschriften wie durch Einfügen der Konzepte selbst. Die inhaltliche Übereinstimmung (nur der Revokationsbrief fehlt in dem erschlossenen älteren Band) läßt darauf schließen, daß dabei alles einschlägige Material erfaßt wurde; weitere von Pius II. selbst verfaßte Briefe oder Bullen sind auch weder als Ausfertigungen noch durch sonstige Überlieferung bekannt<sup>126</sup>. Warum diese 13 Stücke nicht der ersten Sammlung angefügt wurden, bleibt allerdings offen. Am einleuchtendsten ist die Erklärung, daß der „*liber primus*“, die nicht erhaltene Vorlage von Chigi I VII 249 und Chigi I VIII 285, mit den 52 Briefen und Bullen vollgeschrieben war, so daß man einen zweiten Band anlegen mußte. Das mag durch die Unruhe des letzten Pontifikatsjahrs (die Reisen, die Erkrankung des Papstes) verzögert worden sein, so daß die liegengebliebenen Minuten nur nachträglich zu einer Sammlung zusammen-

<sup>126</sup> Allenfalls könnte man die oben erwähnte, ebenfalls in dem Band Chigi I VII 251 (fol. 223<sup>r</sup> ss.) enthaltene *Littera an Fabiano* noch hierher rechnen; *Cugnoni* (s. Anm. 127) hat sie denn auch unter die „*Opera inedita*“ Pius' II. aufgenommen. Doch ist das Stück wohl eher als *Breve* oder *Littera clausa* einzuordnen.

gestellt werden konnten. Den Abschriften der 13 Stücke auf fol. 97–133 sind am Rande knappe Inhaltsangaben hinzugefügt, wie sie ganz ähnlich auch die Handschriften der ersten Sammlung aufweisen; das deutet auf bewußte Angleichung und damit auf die Absicht hin, auch hier einen Registerersatz zu schaffen. Über der Minute auf fol. 197<sup>r</sup> zum Brief an den Herzog von Burgund (Nr. 13) ist mit anderer Tinte ein Registrierungszeichen angebracht, jenes R mit durchstrichenem Abstrich und hochgestelltem „ta“; ob es sich nur auf dieses Stück oder auch auf die beiden folgenden Konzepte (zu Nr. 3 und Nr. 8) bezieht, ist nicht zu entscheiden. Das Zeichen steht ebenfalls über einer gleichlautenden, aber korrigierten und daher wohl früheren Fassung der gleichen Minute auf fol. 238<sup>r</sup>. Es ist, da von einem echten Register nicht die Rede sein kann, wohl so zu deuten, daß der mit der Kopie der Minute für die Abschriftensammlung beauftragte Schreiber seine Arbeit gleichwohl als ein Registrieren im weiteren Sinn, nämlich als Schaffung eines Registersatzes, betrachtete – ganz wie es bei den älteren Brevensammlungen der Fall war.

Bei der Mailänder Edition der Papstbriefe im Jahre 1481 wurden die 13 Stücke der zweiten Sammlung nicht berücksichtigt. Die Gründe dafür sind gewiß nicht inhaltlicher Art, sondern dürften in der getrennten Überlieferung zu suchen sein. Nur vier der Briefe (Nr. 2, 6, 7 und 12) wurden schon früher durch Abschriften bekannt und fanden Eingang in die Baseler Edition der Werke Eneas aus dem Jahre 1551; die restlichen neun veröffentlichte erst Cugnoni im Jahre 1883<sup>127</sup>.

### *Zusammenfassung*

Aus dem Pontifikat Pius' II. sind im Vatikanischen Archiv und in der Biblioteca Laurenziana in Florenz drei auf Minuten beruhende Sammlungen von Breven erhalten. Während bei Arm. 39.8 der Sekretär Gerardus de Vulterris sich als Verfasser nennt, können Arm. 39.9 und der Florentiner Band Plut. 90 sup. 138 auf Grund eines Vergleichs mit Ausfertigungen den beiden Secretarii domestici Ammanati und Lollius zugeschrieben werden. Arm. 39.9 enthält über die Breven hinaus auch Litterae clausae und weiteres Material aus der Geschäftsführung Ammanatis. Alle drei Bände sind weder als Musterbücher noch aus literarischen Absichten angelegt; ihr Zweck war die Sicherung der bisher nur als Einzelminuten aufbewahrten päpstlichen Korrespondenz. Dieser Zweck – die Schaffung eines Registerersatzes also – und die zeitliche Beschränkung auf die ersten drei Amtsjahre legen die Frage nahe, ob vielleicht in der zweiten Hälfte des Pontifikats bereits der Schritt zur Registrierung von Mitteilungsschreiben vollzogen wurde; sie muß wegen des Fehlens aussagekräftigen Materials unbeantwortet bleiben. – Zu

<sup>127</sup> J. Cugnoni, Aeneae Silvii Piccolomini Senensis opera inedita (Rom 1883).

Datierung und Expedition der Breven lassen sich durch den Vergleich der Minuten mit Originalen und aus der Amtsbuchserie der „Mandati“ einige Beobachtungen anstellen; für eine gründliche Klärung reichen die auf der Ausstellerseite erhaltenen Quellen aber nicht aus.

Von Pius II. selbst verfaßte und zum Teil auch eigenhändig geschriebene Briefe und Bullen enthalten zwei nach Konzepten erstellte Sammlungen in der Vatikanischen Bibliothek (Chigi I VII 249 bzw. I VIII 285 und Chigi I VII 251). Auch in ihnen ist ein Registerersatz zu sehen, wenn nicht die erste, umfangreichere Sammlung (identisch mit der Mailänder Edition von 1481) in ihrem zweiten Teil überhaupt schon als Register geführt wurde. Besondere Aufmerksamkeit verdienen einige „bullae declaratoriae“, mit denen der Papst politisch relevante Justizakte ergänzend zu den darüber erlassenen registrierten Bullen in längeren Ausführungen erläuterte und begründete.